

Erstes Kapitel.

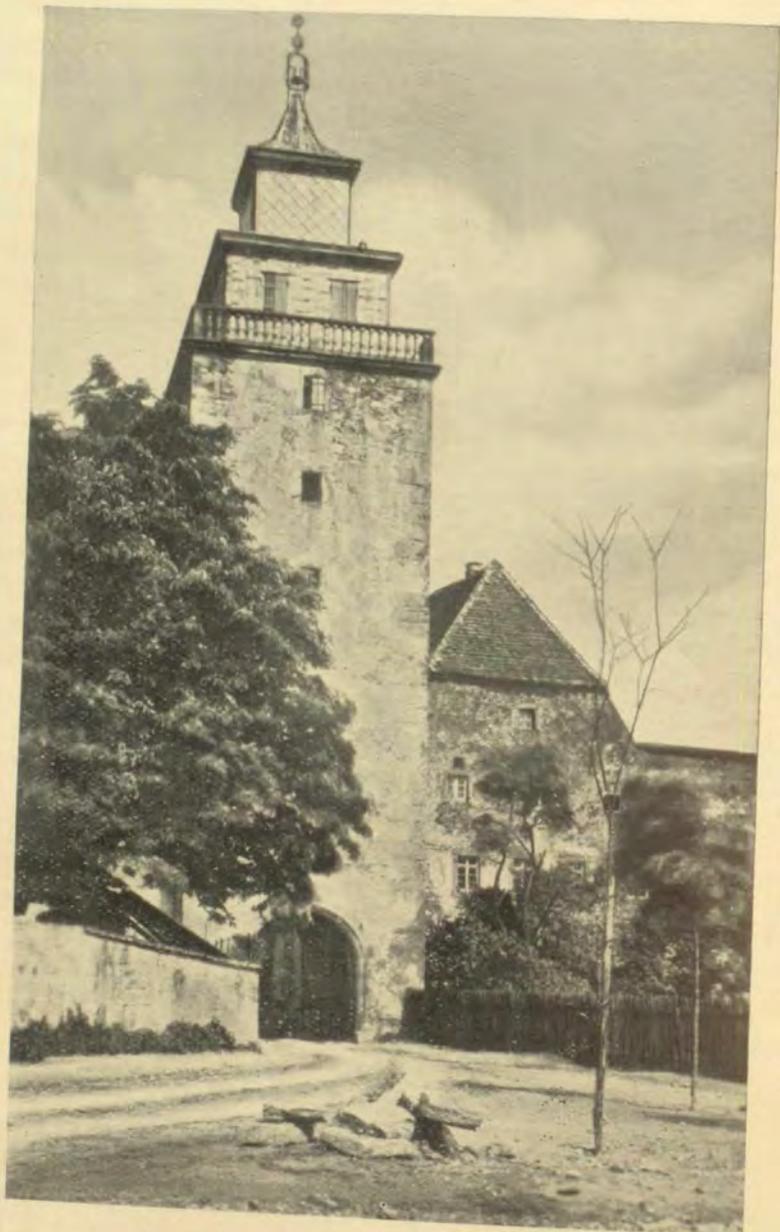
Markgröningen im Staate Herzog Christophs.

Von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung Württembergs und einer Stadt wie Gröningen wurde nach der Landesreform die Regierung Herzog Christophs (1550 bis 1568). Er hat dem Staat, den Graf Eberhard im Bart im Jahre 1495 als ein einheitliches Fürstentum ins Leben gerufen und den Herzog Ulrich durch die Stürme seiner Zeit hindurchgerettet hatte, die gesetzlichen Formen im Sinne der staatlichen und der kirchlichen Landesherrlichkeit und einer landständischen Verfassung gegeben, die bis zum Jahr 1805 für Altwürttemberg maßgebend geblieben sind. Seine charaktervolle Persönlichkeit lebt bis heute im Herzen seines Volkes fort. Unsere Stadt hat dafür noch besondere Gründe. Eine Darstellung ihrer Geschichte in der Neuzeit hat vom Staate Herzog Christophs auszugehen.

1. Staatliches.

Die erste Sorge Herzog Christophs mußte dem Bestand seines Hauses gelten, der Verständigung mit dem Hause Habsburg, an das sein Vater das Land noch zulezt in dem unglücklichen Schmalkaldischen Kriege ein zweitesmal verloren hat. Der Bruder Kaiser Karls V., König Ferdinand, von dem Herzog Ulrich sein Land seit 1534 als österreichisches Lehen trug, hatte seine Ansprüche an das Herzogtum erneuert und verfolgte sie auf dem Rechtsweg, als Herzog Ulrich am 6. November 1550 starb. Er stellte sich auch gegen Herzog Christoph unversöhnlicher als der Kaiser, der von jenem Kriege her noch die Festungen Schorndorf, Kirchheim u. T. und Hohenasperg besetzt hielt. Bei diesen Verhandlungen leistete dem Herzog sein bisheriger Rechtsbeistand, der frühere Kanzler seines Vaters, Ambrosius Dolland aus Markgröningen (1468 bis 1551), wichtige Dienste.

Dolland hatte im Jahre 1533 auf einem Rechtstag zu Augsburg die Sache des Prinzen Christoph mit viel Geschick vertreten und darüber die Gunst des mißtrauischen Herzog Ulrich endgültig verschert. Aus jenem Jahr stammt eine schöne Denkmünze mit Dolland's Bild (vgl. Württ. Jahrbücher 1879). Sie zeigt einen kräftigen Juristenkopf, den wahren Dolland gegenüber seiner



Oberer Torturm

Karikatur in Hauffs Lichtenstein. Dolland hatte im Jahre 1534 nicht in sein Amt, ja nicht einmal in die Heimat zurückkehren dürfen und lebte seither als gesuchter Rechtsbeistand hoher Herrschaften in Landshut. Jetzt war es eine der ersten Regierungsmaßnahmen Herzog Christophs (10. November), den Betagten zurückzurufen, ihm eine Staatswohnung im Stockgebäude anzuweisen und ihn zum ersten Rat an seinem Hofe zu machen. Er folgte zwar nicht Dollands Rat, dem Kaiser durch Rückkehr zum alten Glauben entgegenzukommen, hielt ihn aber weiter in Ehren und ließ ihn nach seinem bald darauf erfolgten Tode in Stiftskirche zu Stuttgart beisetzen. (Die Inschrift des Grabmals lautet: „A. D. 1551 am 4. Tag des Brachmonats starb der Edel und hochgelahrt Herr Ambrosi Dolland beyder Rechte Doctor, fürstl. Wirtemb. Rath“. Die Familie zog mit einer Pension nach Landshut zurück. Vgl. Ludwig Heyd, Ambrosius Dolland. 1828 und Römer, Ambrosius Dolland, Schwäb. Merkur 1928, 566).

Am längsten währte die Besetzung des Hohenaspergs, nachdem der Herzog in persönlichen Unterhandlungen mit dem Kaiser zu Augsburg die Räumung der beiden anderen Festungen erlangt hatte. Immerhin erreichte er im Oktober 1551, daß wenigstens die spanische Besatzung durch deutsches Kriegsvolk ersetzt wurde. Damals wurden Stadt und Amt Markgröningen nach dem Abzug der Spanier zu ihrem hohen Verdruß zu bezahlten Fronen für Ausbesserung der Gebäude und außerdem zu unentgeltlichen Fronen zur Beseitigung des von den Spaniern hinterlassenen Unrats herangezogen. Bürgermeister und Gericht der Stadt beschwerten sich im Januar 1552 auf dem Landtag zu Böblingen unter Beifügung eines Gutachtens des Tübinger Juristen Melchior Keller gegen diese Mißachtung ihrer Freiheiten.

Sie führten dabei aus: „Seit bald sechs Jahren ist die Stadt durch die Hispanier ganz heftig beschwert gewesen und hat verderblich graußen Schaden an Kernen, Fleisch, Taglohn, Fahren und Feldfrucht aller Art erlitten, das nit genugsam zu erzählen. Und ist ist uns geschriben worden, etliche Morgen Holz zu hauen und auf Asperg zu führen, aber wollen leichter 500 Gulden zahlen haben, denn solche Beschwer erstatten, weil seit Menschendenken kein schlechterer, faulerer Weg auf den Asperg gewesen, denn in dieser Zeit. Gröningen Stadt und Amt gehört nit mehr zum Asperg als alle Untertanen des Fürstentums. Aber weil wir so nah bei dem Berg wohnen, haben wir für alle anderen Untertanen, so daneben stillgesehen, solche schwere Suhr erstattet und sind darob in Armut und Elend kommen.

Allen Bittens und Flehens ungeachtet haben wir bei den Spaniern stehen und bleiben müssen.“ Man möge ihnen daher den Taglohn für das Holzhauen ersetzen und alle Fuhren bezahlen. Sie betrugten für Gröningen 40 Tage, Tamm 43, Bissingen 19, Möglingen 31, Eglosheim 21. Der Vogt von Bietigheim, d. i. der Kirchenratsdirektor Sebastian Hornmold, habe die Stadt lange genug genötigt.

Der damalige Vogt, Konrad Engel, berichtet hierzu, er habe sich wie schon sein Vorgänger Michael Dolland mit dem Vogt von Bietigheim in die Arbeiten geteilt und die Besatzung weigere sich allerdings, die Fuhren zu bezahlen. Der Herzog antwortet, es sei dies nicht die einzige Beschwerde gegen die Spanier, er bitte die Stadt, die leidige Sache auf sich beruhen zu lassen.

Als der Kaiser aber im Juli 1552 durch den bekannten Ueberfall der Fürsten zum Passauer Vertrag und der Aufhebung des Interims sowie zur Bestätigung der Fürstenfreiheiten genötigt worden war, kam dies auch Herzog Christoph zugut. Er unterstützte den Kaiser gegen Frankreich und erlangte so dessen Genehmigung, König Ferdinand mit Geld abzufinden, und sein Versprechen, ihm dabei behilflich zu sein. Dies spielte sich im September 1552 in unserer Stadt ab. Der Herzog war dem Kaiser nach Ulm entgegengegangen und begleitete ihn auf seinem Zug gegen Frankreich bis an die Grenze des Landes, nach Vaihingen. Dabei verweilten Kaiser Karl V. und Herzog Christoph am 9. und 10. September in Markgröningen und haben vermutlich von hier aus den Asperg gemeinsam in Augenschein genommen. Der Herzog machte dem Kaiser eine Rechnung von jährlich 80 000 Gulden für seine Auslagen zur Verpflegung der Besatzung und ihres übergroßen Gesindes von „allerlei unnützem Volk“ auf und erhielt bei dem Abschied zu Vaihingen am 11. September vom Kaiser das Versprechen, er wolle bei König Ferdinand, seinem Bruder, auf die Ermäßigung der von jenem geforderten Entschädigungssumme von 300 000 Gulden dringen. Tatsächlich schrieb der Kaiser am 15. November an Ferdinand, er möge sich nun in Bälde mit Herzog Christoph über die Abfindungssumme einigen. Er sei nicht geneigt, den Aufwand auf die Feste Asperg noch länger zu tragen (Stälin 4, 537). Aber erst am 6. Juni 1553 gab sich König Ferdinand mit einer Abfindung von 250 000 Gulden zufrieden und am 10. August 1553 kam es endlich zur Räumung des Aspergs.

Jener Aufenthalt Kaiser Karls V. kurz vor dem Ende seiner Regierung gehört zu den bedeutsamen Tagen in der Geschichte der Stadt. Eben damals erfolgte der Zuzug der von Herzog Christoph gestellten württembergischen Truppen zum kaiserlichen Heer gegen Frankreich. Die Kosten mußte der Herzog allein auf sich nehmen, da es sich nicht um einen Landkrieg im Sinne des Tübinger Vertrags handelte. Dagegen übernahm die Landschaft 150 000 Gulden an der erwähnten Abfindungssumme.

Das hiesige Schloß, in dem der Kaiser abstieg, muß damals gut im Stande gewesen sein und wurde überdies jetzt vom Herzog Christoph unter einem Aufwand von 7097 Gulden weiter ausgebaut. Es muß dies vor 1556 geschehen sein, da der Herzog seine zahlreichen Bauarbeiten an den Schlössern des Landes, abgesehen vom alten Schloß in Stuttgart, im Jahr 1556 bereits wieder einstellte, „weil sonst nur fremde Vögel darin nisten“. Welche Bauarbeiten der Herzog hier vornehmen ließ, ist nicht mehr mit Sicherheit festzustellen. Vermutlich ist damals das neue Schloß, das sogenannte Oberamteigebäude (der heutige Mittelbau des Seminars) erstellt worden. Bis auf Herzog Christoph waren die Vögte nämlich Angehörige der ortsansässigen Geschlechter, meist der Familien Schultheiß und Volland (s. S. 11; 25) und soll das mächtige Haus Nr. 312 gegenüber dem Ausgang zur Kirche, das mit 1476 die älteste Jahreszahl trägt, die Vogtei gewesen sein. Erst seit 1552 erscheinen hier ortsfremde Vögte.

Man hat im Schloßhof am Oberen Tor das nicht mehr vorhandene alte Schloß, die ehemalige Reichsburg, vom ehemaligen Oberamteigebäude zu unterscheiden (Gebäudekataster 1836). Auf dem Grundstock des alten, im Jahre 1724 wegen Baufähigkeit im Oberbau abgetragenen Schlosses (s. S. 116) wurde 1809 das Zwangsarbeitshaus erbaut, der heutige Südflügel des Seminars. An Stelle des heutigen Nordflügels stand früher ein Krankenbau mit Waschkhaus. Der Verbindungsbau zwischen dem Oberen Tor und dem Mittelbau, der sogenannte Schulbau, ist gleichfalls erst 1873 an Stelle des ehemaligen Torhauses und der als Holzlege dienenden Stadtmauer aufgerichtet worden. Das Lagerbuch von 1523 (St. A.) führt als herrschaftliche Gebäude auf: „ain schloß in der statt und ummauert und am selben schloß aigen ain kornhaus mit keller, aine zehendscheuer, daran in ainem hof zwu kelttern und ain bindhaus (Küferei) aneinand und haben baid kelttern sibn böm und gibt Unsere gnedige herrschaft nach notdurft alles geschirr dazu.“ Man kann diese

Gebäude nicht mit Bestimmtheit auf die heutigen Wirtschaftsgebäude am Oberen Torplatz verteilen, zumal sie keine Jahreszahlen aufweisen. Man weiß nicht einmal bestimmt, welches von ihnen der von Graf Eberhard in seinem Testament von 1495 begründete Gröninger Landesfruchtkasten ist. Ist es tatsächlich der Fachwerkbau vor dem Seminar, so mag der mächtige und schöne, rückwärts nach Süden gelegene Steinbau von Herzog Christoph an Stelle einer älteren Zehentscheuer erbaut worden sein. In den Dachstock wurden im Jahre 1918 Fabrikräume eingebaut. Im Erdgeschoß befindet sich seit dem Verkauf des Gebäudes teils an Private, teils an die Stadt im Jahre 1852 die sog. Untere Kelter, nachdem die Stadt schon i. J. 1828 beide Kelttern dem Staat abgekauft hat. Bis dahin befand sich das Bindehaus im Erdgeschoß des vorderen Fruchtkastens.

Sicher dagegen ist, daß der Herzog im Jahr 1555 den schönen Obertorturm erbauen ließ und Stadt und Amt gleichzeitig einen durch eine Zugbrücke damit verbundenen äußeren Torturm, den sog. Bürgerturm, erstellen und die Schloßwache dorthin verlegen durften (S. B. M.). Bis dahin hatte die Stadt nur drei Tore besessen, das Ostertor, das Eßlinger Tor und das Dälinger oder Untere Tor, und „hatten die Bürger zur Ernte- und Herbstzeiten die Durchfahrt mit ihren Früchten und Most durch das Schloß gehabt“ (Lagerbuch der Stadt von 1664). Das Vogteigefängnis im inneren Obertorturm wurde erst im Jahre 1747 an Stelle des älteren Verließes im Haspelturm an der Nordostecke der Stadtmauer eingerichtet. Der Aufsatz auf dem Obertorturm (1882) war früher stilvoller (breiter und weniger hoch).

Von Aufhalten Herzog Christophs im hiesigen Schloß ist nichts weiter bekannt. Im April 1567 empfing er den Kurprinzen Johann Casimir von der Pfalz und den Markgrafen Karl von Baden nicht hier, sondern auf dem Höhenasperg, als diese Fürsten sich mit ihm über Maßnahmen gegen die neue Bedrohung der Glaubensfreiheit durch die spanische Weltmacht verständigten.

Wenige Monate vor dem Aufenthalt des Kaisers und Herzog Christophs in unserer Stadt übergab der Herzog im Juli 1552 das Spital an die Stadt, wovon unten im Zusammenhang die Rede sein wird.

Aus demselben Jahre 1552 stammt die Landesordnung Herzog Christophs, die in ihrer Erweiterung vom Jahre 1567 bis ins 18. Jahrhundert für die württembergische Verwaltung maß-

gehend geblieben ist. Die erste Landesordnung hatte noch Eberhard im Bart nach Erhebung des Landes zum Herzogtum im Jahr 1495 erlassen. Jenem ersten allgemeinen Landesgesetz waren sodann unter Herzog Ulrich und der österreichischen Herrschaft weitere Landesordnungen gefolgt. Aber jetzt regelte die Landesordnung Herzog Christophs dem Geist der Zeit entsprechend und nach dem Abschluß der Landesreformation nahezu das ganze Leben der Untertanen „vom Hören der Predigt bis zum Verkauf von Rebpfählen“. „So sehr das Ganze vom polizeilichen Geist durchdrungen ist, der sich auch in vielen Visitationen und Inspektionen äußert, so sehr tritt uns des Herzogs tiefgegründeter Eifer um Behebung der Volksschäden entgegen.“ (Schneider.)

Daran schloß sich der Ausbau des Verfassungsrechts, der für eine Stadt mit altem Landstandsrecht, wie es Markgröningen war, von besonderer Bedeutung wurde. Während sich die Ritterschaft den Landtagsverhandlungen entzog, da sie sich nur zu persönlicher Kriegshilfe, nicht zur Steuerleistung verpflichtet fühlte, wurden die übrigen Stände, die evangelischen „Prälaten“, genauer Aebte, als Vorsteher der Klosterämter und die sogenannte Landschaft, d. i. die Abgeordneten der Amtsstädte, jetzt unter der zusammenfassenden Bezeichnung „die Landschaft“ staatsrechtlich sichergestellt.

Zum Verständnis der staatsrechtlichen Verhältnisse in Altwürttemberg bis 1805 ist daran zu erinnern, daß das Staatsgut mit dem von der Rentkammer verwalteten Hausgut der sogenannten Herrschaft zusammenfiel und zur Deckung der Staatsausgaben, namentlich im Kriegsfall nicht hinreichen konnte. Der Fürst nahm daher Schulden auf, die das Land von Fall zu Fall als Staatsschulden anerkennen und übernehmen mußte, von jeher die eigentliche Aufgabe der Landstände. In Württemberg gab es bis zur Mitte des 15. Jahrhundert keine landständische Vertretung. Die Frage der Schuldentilgung führte jedoch dazu, als Ulrich der Vielgeliebte im Jahre 1462 nach der Schlacht von Seckenheim mit hohem Lösegeld aus der pfälzischen Gefangenschaft gelöst werden mußte. Sie spielte auch unter Graf Eberhard im Bart eine wichtige Rolle und hat bekanntlich unter Herzog Ulrich zu dem grundlegenden Tübinger Vertrag vom Jahr 1514 geführt, der der Landschaft ein Mitregierungsrecht sicherte. Immer war Gröningen bei jenen alten

Staatsverträgen beteiligt gewesen. Jetzt regelte Herzog Christoph das Besteuerungsrecht und Verwaltungsrecht der Landschaft. Zunächst bedurfte er zur Tilgung alter Schulden aus Herzog Ulrichs Zeit 800 000 Gulden. Außerdem war die Landschaft an der dem König Ferdinand zu leistenden Abfindung beteiligt.

So wurde im Jahr 1554 eine stehende sogenannte Ordinariesteuer, d. h. regelmäßige Landessteuer, eingeführt, die im Unterschied von der althergebrachten landesherrlichen Steuer, der sogenannten Bede (d. h. Erbetenes) oder Kellereisteuer, dem Einfluß der Regierung grundsätzlich entzogen blieb und im wesentlichen der laufenden Landeschuldentilgung dienen sollte. Sie wurde vom Grundbesitz erhoben, floß in die Kasse der Landschaft und hieß nach ihrer Bestimmung Ablösungshilfe, nach dem Tag ihres Einzugs am 25. November Katharinaesteuer. Dabei wurde ein Gesamtbetrag von wechselnder Höhe auf die Amtskorporationen (sogenannter Landschaftsfuß) und von diesen in unterschiedlicher Weise auf die zugehörigen Amtsstädte und Dörfer umgelegt. Gröningen hatte sich schon im Jahr 1505 mit der Landschaft dahin verglichen, daß die Stadt in solchen Fällen ein Drittel, die Amtsorte zwei Drittel aufbrachten. Die herzoglichen Beamten hatten hierüber nur die Oberaufsicht. Im übrigen wurden diese Steuern vom ersten Bürgermeister der Amtstadt, dem sogenannten Amtsbürgermeister, eingezogen und verrechnet, seit 1697 allgemein von einem Amtspfleger, wie er sich hier schon früher findet. Der Herzog verwilligte der Landschaft das Recht, für diese Steuer zwei eigene Steuereinnehmer zu bestellen und die Verwendung der eingegangenen Gelder zur Schuldenabzahlung durch einen Ausschuß zu beaufsichtigen, der sich auch sonst mit öffentlichen Fragen befassen konnte. Am 8. Januar 1554 genehmigte Herzog Christoph eine Ordnung für zwei Landschaftsausschüsse, den sogenannten „Engeren Ausschuß“, bestehend aus zwei Prälaten und je einem Abgeordneten der sechs Ämter Stuttgart, Tübingen, Urach, Schorndorf, Nürtingen und Brackenheim mit dem Recht, zweimal jährlich zusammenzutreten — später tagte er dauernd —, und einen „Größeren Ausschuß“, der aus der doppelten Zahl bestand und noch weiter vermehrt werden konnte, um dem Engeren Ausschuß bei wichtigen Entscheidungen zur Seite zu stehen. Die Vollversammlung des Landtags — 14 Prälaten und 60 Vertreter der Städte und Ämter — verlor

dadurch an Bedeutung, der Landschaftsausschuß aber wuchs sich in der Folge immer mehr zu einer förmlichen Nebenregierung aus und wurde, da ihm das Recht der Selbstergänzung zufiel, bald zu einer Herrschaft gewisser Bürgerfamilien, beraten von dem sachverständigen Landschaftsadvokaten oder, wie er später hieß, dem Landschaftskonjulenten.

Markgröningen war seit 1554 im größeren Ausschuß an dritter Stelle vertreten nach Vaihingen und Marbach und vor Herrenberg, Kirchheim, Cannstatt, Calw, Heidenheim und Neuenstadt (S. B. M.). Als ums Jahr 1583 die Wappen dieser Städte in der ehemaligen großen Landschaftsstube des Ständehauses angebracht wurden, erlaubte sich der Verfertiger die Freiheit, über dem aus dem 13. Jahrhundert hergebrachten Stadtwappen, dem Reichsadler, wie ihn auch andere Städte, namentlich Reichsstädte wie Eßlingen oder Weil der Stadt führten, zur Unterscheidung jene fünf Sterne anzubringen, die das heutige Stadtwappen zieren und sich damals durchgesetzt haben. Wiederholt wurde ein Gröninger Vertreter von der Landschaft sogar in den engeren oder kleinen Ausschuß gewählt. Die Abgeordneten der Städte und Ämter wurden zu den vom Fürsten im Bedarfsfall einberufenen Landtagen von der Amtsversammlung aus der Mitte des Stadtgerichts gewählt und erhielten von ihr ihre schriftlichen Vollmachten („Gewälte“) und genaue Weisungen für die Abstimmungen und Taggelder. Meist war es der Vogt, der Amtsbürgermeister und ein weiteres Mitglied des Gerichts oder des Rats.

Wie hoch eine Amtsversammlung wie die Markgröninger von sich denken konnte, tritt in einem Streitfall zwischen ihr und dem Größeren Ausschuß vom Jahr 1791, offenbar unter dem Einfluß der französischen Revolution, zutage. Sie war von ihm wegen umstrittener Vorwürfe gegen den Holzfaktor Hend in Bisingen und dessen Handhabung des Flößereirechts heftig zurückgewiesen worden und verbat sich am 26. April „solch undelicate Ausdrücke, die sich kaum ein Collegium, dem Wir subordiniert gewesen wären, gegen Uns erlaubt hätte, und die das Verhältniß, in dem das hochlöbliche landschaftliche Corpus mit denen Stadt und Ämtern des Landes stehet, zu vergessen scheinen. Denn nach der Landesverfassung sind die Stadt- und Amtsvorsteher die Volksrepräsentanten und Landstände und aus ihrer Mitte die beeden Ausschüsse erwählt, die ihrer eigenen und der übrigen Stadt und Ämter Bestes nach ihren Landesgewälten zu

vertreten haben“. Die Amtsversammlung mußte sich damals freiwillig belehren lassen, daß das landschaftliche Corpus eine Gesamtvertretung des Landes darstelle, die als solche den Stadt und Ämtern „also auch Markgröningen“, vorgeordnet sei (L. A.).

Die Vertreter Markgröningsens auf den Landtagen Herzog Christophs waren in den Jahren 1551 bis 1553 die beiden Bürgermeister Wilhelm Sattler vom Gericht und Veit Dolmeisch vom Rat (im April 1551 statt des letzteren Klaus Volland). Auf dem wichtigen Landtag zu Stuttgart im Mai und Juni 1565, auf dem Herzog Christoph den Ständen die Mitaufsicht über die neue Landeskirche und das Landeskirchengut einräumte, waren es der Vogt Hippolyt Rösch und die Gerichtsverwandten Burkhard Dimpelin und Sebastian Galtzer, die auch auf dem Landtag von 1566 erschienen.

Im Jahr 1555 folgte das neue Landrecht. Der Herzog drang dabei auf ein gemeinverständliches Deutsch. Bis dahin hatte das Privatrecht und die Zivilprozessordnung auf den landesherrlich genehmigten örtlichen Gewohnheiten der Dorf- und Stadtgerichte beruht. Schon auf dem Böblinger Landtag vom Januar 1552 wurde nun beschlossen, diese örtlichen Rechtsgebräuche durch einen Landschaftsausschuß sammeln und von den ersten Juristen des Landes zu einem Landesrecht vereinigen zu lassen. Dies erwies sich aber bei ihrer Verschiedenartigkeit als unmöglich und so griff man auf das wenig volkstümliche römische Recht zurück. Noch Volland hatte das Kriminalrecht („Malefizrecht“) behandelt.

Wie ungerne man sich hier vom hergebrachten trennte, zeigt der natürlich vergebliche Einspruch der Stadt gegen die neue Regelung des Erbrechts. Das Erbschaftsrecht wurde bis dahin in den Städten Altwürttembergs nicht einheitlich gehandhabt. In den württembergischen Stammherrschaften um Stuttgart herrschte wie hier das sogenannte Teilungsrecht. Hiernach hatte der Ueberlebende zweier Ehegatten bei Wiederverheiratung mit den Kindern zu teilen. Anderswo herrschte das Versangenschaftsrecht, wonach das unbewegliche Vermögen nach dem Tod des einen Gatten den Kindern zufiel, der überlebende Gatte aber die Nutznießung behielt. Nach dem sogenannten Fallrecht wiederum fiel in kinderlosen Ehen nach dem Tod des einen Gatten dessen Beibringen seinen Verwandten zu.

Abgesehen von der Art des Prozeßverfahrens und der Gerichtsorganisation ist das Landrecht Herzog Christophs in seiner Uebearbeitung vom Jahr 1610 bis heute in Geltung. Es folgten die Forst-, Bau-, Zoll-, Feuer-, Zehntordnung und andere Ordnungen.

Im Jahr 1557 wurde sodann ein einheitliches Maß und Gewicht an Stelle der hunderterlei bisher üblichen eingeführt. Damit fiel auch das alte Gröninger Meß dahin, das bis dahin in der Umgegend in ähnlicher Weise wie in der Stuttgarter Gegend das Eßlinger Meß gegolten hatte. Zehn Malter Kernen (Gerste) Gröninger Messes waren gleich sieben Scheffel und vier Simri neuen Landmesses, ein Gröninger Malter Roggen gleich fünf Simri zwei Dierling, ein Malter Dinkel gleich sechs Simri, ein Malter Haber gleich sieben Simri. Ein Gröninger Eimer Wein war gleich $166\frac{1}{3}$ Maß und die Gröninger Tuchelle verhielt sich zur neuen Landeselle wie 20 zu 21. Dagegen konnte es der Herzog nicht gegen die Landschaft durchsetzen, daß die ihm zustehenden Verbrauchssteuern, das sogenannte Umgeld, das auch hier von einem Stadtumgelder eingezogen wurde, im ganzen Land einheitlich geregelt worden wäre. Hier wurde vom ausgesenkten Wein das zwölfte Maß und von dem privaten Kellerwein eine Abgabe pro Faß, der sog. Bodenwein, eingezogen.

Jetzt vollendete sich ferner der Uebergang zum Beamtenstaat. Die mit der Reformation in Württemberg Hand in Hand gehende staatliche Pflege der Lateinschulen trug ihre Früchte und es fehlte nicht mehr an geistlichen und weltlichen Beamten. Von den Geistlichen ist unten die Rede.

Der Vogt, seit 1795 Oberamtmann genannt, vertrat die weltliche Obrigkeit. Er war jetzt nicht mehr wie früher ein adeliger Lehensträger, sondern bürgerlicher Herkunft und nur auf Abruf angestellt. Er handhabte namens des Landesherrn, der sogenannten Herrschaft, die hohe und niedrige Gerichtsbarkeit und die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung in Stadt und Amt. Er brauchte hierzu nicht die Rechte studiert zu haben, so vorteilhaft es auch für sein Aufsteigen in Ratsstellen war, wie man dies bei hiesigen Vögten wiederholt beobachtet. Meist aber ging er als ein „Schreib- und Rechnungsverständiger“ aus dem Schreiberstand hervor, von dem noch die Rede sein wird. Er hatte hier keinen adeligen Obervogt über sich, wie die Stadt später gegen Ludwigsburg ausdrücklich geltend machte. Jetzt war er auch zugleich Burgvogt, während im Jahr 1396 neben dem Schultheiß Tuler der Burgvogt Edler Sessler erscheint. Auch hatte der hiesige Vogt seit der Zeit Herzog Ulrichs zugleich das hiesige Kellereiamt inne, d. h. die Verwaltung

der herrschaftlichen Steuern und Einkünfte an Frucht und Wein, während im 15. Jahrhundert in Gröningen ein besonderer Keller neben dem Vogt erscheint. Im benachbarten Asperg erscheint umgekehrt in älterer Zeit nur ein Vogt, später (1608) Vogt und Keller (Winterlin, Geschichte der Behördenorganisation, I, 113).

An grundherrlichen Einkünften, die der Vogt als Kellereibeamter beizutreiben und zu verwalten hatte, hatte der Herzog von der Stadt anzusprechen (Lagerbuch von 1523, St. A.) außer der erwähnten Steuer von 300 Pfund, wobei bis 1630 1 Pfund (etwa 20 Mark) 240 Heller (Haller Pfennige) hatte oder 6 Schillinge (keine Münze) zu 40 Heller: Grundzins 79 Pfund 12 Heller, Mühlzins 6 Pfund 5 Schilling, dagegen keinen Fischwasserzins, Badstubenzins 26 Pfund, Zölle 34 Pfund. Außerdem hatten gewisse Häuser Hofstattzins zu leisten. An Naturalien hatte der Herzog aus den Mühlen je 43 Malter 6 Simri Kernen (Gerste) und Roggen anzusprechen — über den Meßgehalt des Gröninger Malters siehe oben —, ferner „aus Hofen und Huoben“ 21 Malter 3 Simri Roggen, 70 Malter 2 Simri Dinkel, 49 Malter 5 Simri Haber, ferner aus den drei Zelgen 6 Malter 10 Simri Roggen, 7 Malter 5 Simri Dinkel, 13 Malter 7 Simri Haber, 4 Malter Öl, $2\frac{1}{2}$ Eimer Wein, 208 junge Hühner, 9 Gänse, 900 Eier, 6 Simri Salz. Ferner teilte sich die Herrschaft mit dem Heiligen (der Matthiaspründe) und dem Spital in den Zehnten im Ausfeld und besaß den Weinzehnten in den Talhäuser Bergen, dem Hofenberg, der hinteren Steige, am Mühlberg, in Hintersteten, Hurst, Affelteren, am Flohberg, Brenneren und Peters Weingarten. Dazu kamen die Eigengüter der Herrschaft (sogenannte Kellereieäcker) und zahlreiche Gülden (Güterzins) von einzelnen Bürgern.

In älterer Zeit hieß der Vogt hier nachweisbar auch Schult-
heiß, was mehr seine Vollzugsgewalt bezeichnet, kraft deren er Schuldigkeiten heischt. Diese Bezeichnung ist in Markgröningen schon im 13. Jahrhundert, als die Stadt vorübergehend Reichsstadt war und das Recht besaß, ihren Schultheiß (scultetus) selbst zu wählen, zum Familiennamen geworden. Mitglieder der Familie Schultheiß haben lange das Vogtamt in der Stadt innegehabt. Ähnlich war es noch unter Herzog Ulrich mit der Familie Volland.

Erst seit Herzog Christoph folgten sich hier ortsfremde Vögte. Auf Konrad Engel (s. o., 1552 bis 1554, „Sohn des Visitationsrats“) folgte Hippolyt Rösch, von dem unten noch näheres mitzuteilen ist, dann 1559 Caspar Mag und noch unter Herzog Christoph

sein früherer Sekretär zu Mömpelgard und Rentkammerrat Johannes Hahn (siehe unten).

Unter Herzog Christoph kamen im Jahr 1565 nach dem Tod des letzten Herrn von Sachsenheim die Orte Groß- und Kleinsachsenheim, Untermberg und Metterzimmern an das Amt Gröningen, bis Eberhard III. im Jahr 1653 Großsachsenheim seiner Wittin vermachte und ein eigenes Amt Sachsenheim schuf. Seit 1559 besaß diese Herrschaft eigenen Blutbann mit sieben Richtern aus Groß-, zwei aus Kleinsachsenheim, zwei aus Metterzimmern und einem aus Untermberg.

Zu den Aufgaben des Vogts gehörte auch das militärische Kommando in Stadt und Amt und bei der Rolle, die die Militärfrage in den folgenden Kapiteln spielen muß, sei hier einiges Grundlegende dazu mitgeteilt. „Die Kriegsmacht in Württemberg beruhte am Ende des Mittelalters auf dem Lehensaufgebot der Ritterschaft, auf der Kriegsdienstpflicht der Bürger und Bauern, dem sogenannten Landesaufgebot, und auf geworbenen Söldnern. Seit etwa 1500 spielte das Lehensaufgebot eine immer geringere militärische Rolle. Man sah sich immer mehr zu Anwerbungen von Söldnern genötigt. Daneben wurde die Kriegsdienstpflicht des Landesaufgebots geltend gemacht, so in Herzog Ulrichs Pfälzer Krieg und im Schmalkaldischen Krieg“ (vgl. S. Winterlin, Wehrverfassung und Landesverfassung im Herzogtum Württemberg, Wvjh. 1928, 239 ff.). Der Bauer und der Stadtbürger war bis zum 60. Jahr wehrpflichtig im Sinne der Gemeinde- und Landeswehr, jedoch nur im Bedarfsfall. Zum Kriegsdienst gehörte die Führung der Waffe gegen den Landesfeind, die Beförderung des Kriegsbedarfs mit Stellung von Reis-, d. i. Kriegswagen, die Arbeit bei der Anlage von Befestigungen in der Nähe oder Ferne, unter Umständen auch die Aufbringung eines Reischadens, d. i. Kriegsteuer, während der Unterhalt der Truppen im Feld dem Fürsten oblag. Stadt und Amt stellte unter Führung des Vogts eine militärische Einheit dar. Auch im Notfall wurde immer nur eine „Auswahl“ ausgemustert und aufgerufen. Dabei wurden kleinere Ämter an größere angeschlossen, so Bietigheim an Gröningen.

Sie stellten zum Beispiel im Jahr 1499 zum Krieg gegen die Schweiz zusammen 120 Spieße, 90 Büchsen, 30 Hellebarden und

12 Wagen (Hend 139). Im Schmalkaldischen Krieg stellte dies erweiterte Amt Gröningen im Oktober 1546 ein Fähnlein unter dem Hauptmann Wilhelm Sailer mit 313 Spießern, Hellebarden und Spielleuten, 75 Hakenschißen, 22 Pferden, 10 Wagen den dreißigsten Teil des Aufgebotes, das die damaligen 24 Ämter des Landes stellten (Stadlinger, Gesch. d. württ. Kriegswesens 1856, S. 572). Vom pfälzischen Krieg (1504) berichtet Melancthons Bruder, der Schultheiß Georg Schwarzert von Bretten: „Das württembergische Landvolk hatte mehrteils all gleichermaßen rot röklein, doch war bei etlichen ein unterscheid an ermeln: die von Gröningen hatten grüne ermeln, die von Plaupeuren blaue“ (Stälin 4, 59 Anm. 1).

Die Ausmusterung und Aushebung nahm der Vogt auf dem hiesigen Rathaus vor. Die notdürftige Ausbildung der Schützen in dieser Landmiliz geschah im Anschluß an die Schießübungen der aus dem Mittelalter hergebrachten Schützenbrüderschaften mit junftartigen Ordnungen und Eigentum. Man kennt neuerdings den Betrieb dieser ehemaligen Schützenvereine, wie sie bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts bestanden und das Rückgrat der Landmiliz gebildet haben, aus zufällig erhaltenen Akten der Wildberger Schießgesellschaft um 1600 (Wvjh. 1928, 57 ff.). Schon Graf Eberhard im Bart hat sie der Landmiliz dienstbar gemacht und ihnen da und dort in den Amtsstädten Schießhäuser erbaut, so zum Beispiel in Bietigheim 1486. Hend (138) führt auch das hiesige ehemalige Schießhaus an der Stelle der heutigen Turnhalle auf dem Benzberg, das 1634 zerstört, wieder erstellt und noch 1829 als „Siedenhäusle an der Steig“ verwendet wurde, auf ihn zurück. Die dortigen Schießmauern gegen Süden leben noch als Flurname fort.

Die alten Landschadenrechnungen geben nähere Auskunft: Eine Landesverordnung von 1489 bestimmte allgemein: „Von den Büchsen- und Armbrustschützen wegen, die in einem jeden Amt um die Hosen schießen (der Preis sah bestand aus zwei Ellen Tuch zu ein paar Hosen als erstem Preis und weiterhin fünf Zinngeschirren verschiedener Qualität), haben wir angesehen, daß an je acht Schützen gegeben werde 1 Gulden. Daran wollen wir (der Landesfürst) geben das halb Teil, so viel es sich nach Anzahl der Schützen trifft und soll das Amt (die Amtskorporation) das andere halb Teil geben und dazu den Büchsen- und Armbrustschützen ziemlich Blei und Pulver“. In der Folgezeit wurden diese Ausgaben immer mehr vom Land auf das Amt abgewälzt. Ferner erfolgte jetzt keine Wahl, keine Ordnung der Schießtage und der

Gewinne mehr ohne den Vogt; er leitete die Versammlungen und hörte die Rechnungen ab. Die Wahlen wurden von der Amtsversammlung vorgenommen und dabei drei Schützenmeister gewählt, einer für die Stadt, einer für die Amtsorte und bis 1609 stets noch einer als Beauftragter des Herzogs. Weiter wurden sieben Siebener bestellt, und zwar wieder zwei von der Stadt und zwei vom Amt, und für jeden auswärtigen Ort ein Rottenmeister. Drei Schützenmeister bezogen miteinander eine Belohnung von 5 Pfund (3 fl. 35 kr.), der Zeiger von 30 kr. und 1 Paar Hosen. Die übrigen Ämter waren Ehrensache. Die Ordnung, in der die verschiedenen Schützen (Armbruster, Hakenschilder, seit Ende des 16. Jahrhunderts Musketierte, Schützen zum halben und ganzen Stand) aus den verschiedenen Orten an den Sonntagen ans Schießen kamen, wurde in den einzelnen Jahren verschieden bestimmt. Der Zahl der Schießtage entsprechen die jährlichen Aufwendungen. Die Schießmauer wurde alljährlich mit einigen Pfund Kienruß neu geschwärzt. Das Schießhaus stand in der Regel an einer alten Linde, in deren Geäst ein Boden für den Beobachter eingebaut war, und diente mit seinen zwei Stuben, „dem oberen und dem unteren Stand“, sowohl den Schießübungen wie dem geselligen Aufenthalt der Schützen. „So benützte die Regierung in Altwürttemberg die Freude der Untertanen an der Schießkunst zur Wehrhaftmachung des Volkes, wobei der Erfolg für die Landesverteidigung freilich ein sehr fraglicher war“.

Schon Herzog Ulrich machte in seinen Kriegen die Erfahrung, daß das Landesaufgebot militärisch wenig taugte und warb bekanntlich zahlreiche Söldner, namentlich Schweizer, die jedoch den Fürsten immer teuer zu stehen kamen. Die Frage, in welchen Fällen und wie weit die Landschaft sich an diesen Kosten zu beteiligen habe, war im Tübinger Vertrag (1514) nicht reinlich gelöst worden und wurde in Altwürttemberg der wichtigste Streitpunkt zwischen Fürst und Volk, oft genug auf Kosten des Landeswohls. Herzog Christoph fühlte sich bereits in dieser Hinsicht durch die Landschaft ungebührlich eingeengt und nur weil kein bedeutender Krieg zu führen war, ließ er ihre Erklärung, wie hergebracht nur mit dem Leib nicht mit dem Gut Heeresfolge leisten zu wollen, auf sich beruhen. Als einige kleinere Landesfehden und die Sorge vor geheimen Rüstungen der katholischen Seite militärische Maßnahmen erforderten, suchte er vielmehr die Landmiliz zu verbessern. Er verordnete, daß die Auswahl nicht mehr vom Vogt und den Beauftragten der Amtsversammlung, son-

dern von Berufshauptleuten gemustert und Aushebungslisten geführt werden sollten. Nach der Größe der Gefahr wurden drei Aufgebote nacheinander, jedes folgende stärker als das vorhergehende vorgesehen. Die berittenen Landjäger („Provisioner“) und reißigen Knechte wurden durch berittene Forstmeister und Forstknechte verstärkt, die Schlösser mit neuen Geschützen bestückt und neben den althergebrachten Spießern die Zahl der mit Feuerbüchsen und den schweren Hakenbüchsen ausgerüsteten Schützen vermehrt. Um 1600 waren es in Amt Wildberg 340 und werden es hier jedenfalls nicht weniger gewesen sein.

Die Landmiliz mußte seit Herzog Christophs Zeit auch dem Reich zur Verfügung gestellt werden. Durch die Kriegsexekutionsordnung von 1563 wurden die von Kaiser Maximilian geschaffenen Reichskreise zu militärischen Einheiten. Von nun an hatte Württemberg im Fall eines Reichskriegs dem Schwäbischen Kreis, der etwa dem ehemaligen Herzogtum Schwaben entsprach und in dem der Herzog von Württemberg als stärkstes Mitglied in der Regel der Kreisdirektor war, im Bedarfsfall eine bestimmte Truppenzahl (Kreiskontingent) zu stellen. Der Kreis hatte auch die Landstraßen zu unterhalten und griff in Schwaben mehr als anderwärts in die öffentlichen Angelegenheiten, wie Münzwesen, Landstreicherei und anderes, ein, nicht zum Schaden des Landes. Auch hier erwarb sich Herzog Christoph durch seine Mitarbeit an der grundlegenden Kreisverfassung von 1563 bleibende Verdienste.

Herzog Christoph wachte wie Herzog Ulrich über dem Recht seines Hauses auf die Reichssturmfahne (vgl. Schneider, Die württ. Reichssturmfahne Wj. 30, S. 33).

Schon als Prinz hatte er i. J. 1532 durchgesetzt, daß der damalige österreichische Statthalter in Stuttgart, Pfalzgraf Philipp, statt ihrer eine andere Hauptfahne des Reichs, die Georgenfahne, entfaltete. 1542 hatte der Reichstag bestimmt, daß die Reichsfahne überhaupt nur noch in Anwesenheit des Kaisers geführt werden solle. Das Tragen der Fahne wurde jetzt als eine Art höfischer Ehrensache behandelt, deretwegen Herzog Ulrich schon den Vorrang vor dem Herzog von Pommern beanspruchte. Als der Kaiser dann i. J. 1566 doch diesem die Reichshoffahne zum Kampf gegen die Türken anvertraute, forderte Herzog Christoph von Landhofmeister, Kanzler und Räten ein Gutachten über Schädigung seines Rechtes ein. Aber niemand konnte Auskunft geben (St.A. Markgröningen, Büsch. 1). Aehn-

lich ging es unter Herzog Friedrich I. (1594). Dann ruhte die Frage nahezu 100 Jahre, bis Hannover als Reichsbannerträger hervortrat und sich damit die Kurwürde sicherte, wozu Herzog Eberhard Ludwig nicht schweigen durfte (s. u. S. 123 f.).

Zu Herzog Christophs Zeit begegnet uns auch schon die herzogliche Jagd im Gebiet des Amtes Gröningen. Der später so bedeutungsvoll gewordene Erlachhof an der Stelle des heutigen Ludwigsburger Schlosses war schon damals ihr Mittelpunkt.

Die Beifuhr des erlegten Wildes auf den Erlacherhof erscheint im Leonberger Forstlagerbuch von 1556 unter den Jagdfronen der Amtsorte neben den Treiberdiensten, der Wolfshaz, dem Aufziehen von Jagdhunden und dergleichen. Der Hof gehörte bekanntlich mit dem benachbarten Schafhof an der Stelle des späteren Stadtspitals und dem Fuchshof halbwegs Ohweil sowie dem Mönchswald (dem heutigen Favoritepark) dem Kloster Bebenhausen. Mit der Reformation wurden diese Höfe, die zusammen 1420 Morgen umfaßten, als Klosterhofmeisterei Erlachhofen gleich anderem Klostergut zum landeskirchlichen Kirchengut geschlagen und standen seither noch mehr als bisher dem Fürsten zur Verfügung. Sie waren von 1534 bis 1718 dem Amt Gröningen einverleibt.

Schon vor der Reformation hatten die Grafen von Württemberg im 15. Jahrhundert mit der Schutzherrschaft über die in ihrem Lande gelegenen Klöster die Jagdgerechtigkeit auf deren Grund und Boden mit allen zugehörigen Jagdfronen an sich gebracht und ohne Zweifel haben schon Graf Eberhard und Herzog Ulrich in dem Gebiet um den Asperg der Jagd obgelegen. Von einem Waldgebiet konnte man damals in unserer Gegend mehr als heute reden. Die ganze Feldstrecke von Hoheneck bis zur Hohenstange war damals mit Wald bedeckt, wovon der Favoritepark nur ein letzter Rest ist. Es gab neben der Tammerhut im Leonberger Forst auch eine Eglosheimer Hut. Das Egloser Holz war seit Anfang des 14. Jahrhunderts im Besitz der Grafen. Von dort zog sich über Monrepos zum Asperg das sogenannte Bonholz, das schon im 16. und 17. Jahrhundert als ein beliebter Jagdgrund der Herzoge genannt wird. Auch das Osterholz hatte damals einen größeren Umfang als heute. Im weiteren Umkreis lag unser Rothenackerwald, damals Reuthardt genannt. Im Süden des späteren Ludwigsburg lag das Lerchenholz und nach Nordosten führte das Brandholz zum Bietigheimer Forst. Vgl. A. Marquart, Jagdbelustigungen, Staatsanzeiger 1908, Beil. 9 und Belschner, Der Favoritepark, 1929.

Dieser Jagdgrund gehörte zu dem großen Jagdgebiet des Leonberger Forstes zwischen Neckar, Enz, Glems und dem Nesen-

bach. Die Hofmeisterei Erlachhofen lag im Amt Gröningen, zu dem Eglosheim und Ohweil gehörten. Gröningen selbst war kraft seiner alten Stadtfreiheiten von jeglicher Jagdfron grundsätzlich frei und leistete solche tatsächlich nur von Fall zu Fall auf besonderes Verlangen des Fürsten. Es heißt darüber im Leonberger Forstlagerbuch unter dem siebten August 1556: „Gröningen die Stadt bekennt und zeigt an, daß sie bei ihren Lebzeiten niemals zu forstlicher Dienstbarkeit, Jagen und Hagen, Hundeziehen und Fürstehen (Treiberdienste) verordnet seien worden, auch nicht ihre Eltern, so kommen auch die Zeug- und Seilwagen nicht zu ihnen, haben auch nicht geführt. Jedoch da sie als Untertanen allweg Gehorsam geleistet haben im Fall obangezeigter Dienstbarkeiten, wenn sie gefordert oder zu tun geboten, erkennen sie sich wie andere Landsassen des Forstes schuldig Gehorsam zu leisten.“

2. Die Stadt.

Markgröningen war, wie Merians Stadtsicht von 1630 zeigt, seit alter Zeit eine wohlbefestigte Stadt, bis 1833—1841 die Tortürme und in der Folgezeit die Stadtmauer niedergelegt wurden. Von ihren vier, ehemals drei Toren war schon oben die Rede. Seit dem 13. Jahrhundert hatte die Stadt wiederholt schwierigen Belagerungen erfolgreich getrotzt.

Das Kriegstagebuch eines Ungenannten aus dem Jahre 1519 spricht von einer dreifachen Mauer, vielen und festen Türmen und einem tiefen, wasserreichen Graben. 1852 und 1853 wurden an der Nord-, Süd- und Westseite, 1859 an der Ostseite die Mauern samt den darin befindlichen Bastionen abgerissen und die Gräben aufgefüllt und eingeebnet (Pfarrbeschreibung 1859). So versteht sich die Tatsache, daß auch die drei alten Tore Doppeltore mit Zugbrücken waren (O.A.B.). Mauerreste sind namentlich an der Westseite und Südseite der Stadt erhalten. Zwischen der im Wehrgang versehenen durchschnittlich sieben Meter hohen Stadtmauer und der vorgeschobenen niederen Zwingermauer befand sich der Zwinger in der Breite des oberen Tores und unmittelbar davor der Stadtgraben. Wall und Graben sind auf Merians schematischer Zeichnung nicht wiedergegeben. 1751 heißt es: Der Stadtgraben besteht in Grasboden, worauf viele fruchtbare Bäume gepflanzt sind und wird in vier Hauptteile abgeteilt, deren zwei den im Amt sich abwechselnden Bürgermeistern zusteht, wobei der nicht wirklich das Amt

verwaltende der Stadt einen Zins zahlt; die zwei übrigen werden versteigert. Der Zwinger ist Gartenland, das vom oberen Tor bis zur überzwerchen Mauer dem Amtspfleger zusteht, von da bis zum Unteren Tor dem Meistbietenden. Von da bis zum Eßlinger Tor gehört er der Schützengesellschaft und wird von ihr verpachtet; von da bis halbwegs zum Ostertor steht er dem jeweiligen Bürgermeister zu, von da bis zum Ostertor dem Stadt- und Amtschreiber, von da bis zur überzwerchen Mauer gegen den Schloßgarten dem Amtsbürgermeister. Vor dem Eßlinger Tor hatte auch die Hebamme ihren Anteil. Der Tuchgraben nach Norden hieß auch der Wall. An dieser Stadtseite war die Mauer durch Ecktürme und die Zwingermauer durch sieben Halbbrunnelle verstärkt (O.A.B.), wie sie der Ortsplan von 1831 noch aufweist. Auch am Eßlinger Tor war ein Rondell. Mit den Toren waren die Wohnungen der Torwarte verbunden. Sie hatten die Tore bei Einbruch der Nacht zu schließen und abwechselungsweise die Nachtwache zu versehen. Sie bezogen hierfür jeher 25 Gulden, diejenigen der drei alten Stadttore von der Stadt, der des oberen Tores von der Amtspflege. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde im Jahre 1666 eine Hochwacht auf dem Obertorturm eingerichtet, für deren Kosten jedem der vier Torwarte drei Gulden abgezogen wurden. Die Amtsorte hatten an der Stadtbefestigung mitzutragen. Bei der Vermögensauscheidung zwischen der Stadt und der Amtspflege im Jahr 1834 überließ diese der Stadt ihren Anteil daran samt Inventar (Hakenbüchsen und Büchern) um 429 Gulden. Namentlich war die Schloßwache Amtssache. Die Stadtwache, die sog. Scharwache, bestand bis 1780 aus Magistratspersonen (Vis. Akt. 1784).

Da die altwürttembergische Gemeindeverfassung, wie sie schon vor Herzog Christoph bestand, von der heuligen stark abwich und die folgenden Kapitel ihre Kenntnis voraussetzen, sei sie hier kurz umrissen. In folgenden Punkten unterschied sie sich von der heutigen, zu Anfang des 19. Jahrhunderts von den Königen Friedrich und Wilhelm I. geschaffenen. Einmal war Rechtsprechung und Verwaltung bis 1818 noch ungetrennt und war auch die Gemeindevertretung in Stadt und Dorf mit beidem befaßt. Sodann wurden die von der Landschaft zu verwilligenden Steuern, die sogenannten Schuldenablösungshilfen von der Amtskorporation in der bereits angegebenen Weise verrechnet und hatte die Amtsversammlung als Unterbau der Landschaftsvertretung auch eine politische Bedeutung. Und drittens wurden die Gemeindevertretungen und ihre Beamten sowie die Abgeordneten der Ämter auf andere Weise als heute bestellt.

Die alte Gemeindeverfassung war in erster Linie durch die Gerichtsbarkeit bestimmt, die die landesherrlichen Beamten im Namen des Herzogs und als Vorsitzende einer hierzu bestellten Gemeindevertretung — dem in der Stadt in der Regel aus 12, in den Amtsorten aus weniger Richtern, sogenannten „Gerichtsverwandten“, bestehenden „Gericht“ (Stadtgericht, Dorfgericht) — handhabten. In der Stadt war dies der Vogt, in den Amtsorten der Schultheiß, der erst nach dem dreißigjährigen Krieg von der Gemeinde gewählt werden durfte und auch dann als herzoglicher Beamter der Bestätigung bedurfte. Die Dorfgerichte mit ihrem Gerichtschreiber, meist dem Lehrer, befaßten sich nur mit der niederen und der sogenannten freiwilligen (familienrechtlichen) Gerichtsbarkeit. Die Handhabung des Prozeßrechtes (strittige Gerichtsbarkeit) und Kriminalrechtes (peinliche Gerichtsbarkeit) war Sache des Amtsstadtgerichts, dem sogar der Blutbann, d. h. das Gericht über Leben und Tod zustand. Der Stab, wie ihn das Standbild Herzog Ludwigs auf dem hiesigen Marktbrunnen in der Rechten führt, war nicht nur das Zeichen der Befehlsgewalt überhaupt, sondern insbesondere auch der Gerichtsgewalt. Der Vogt oder sein Unteramtman hießen Stabsbeamte. Mit dem Stab schlug der Vorsitzende des Gerichts dreimal auf den Tisch, um die Sitzung zu eröffnen, an ihn rührte sowohl der Schöffe bei der Vereidigung wie der Kläger und der Angeklagte zum Zeugnis, daß sie sich dem Spruch des Gerichtes unterwarfen. Wurde ein Todesurteil verkündet, so wurde der Stab gebrochen und dem Verurteilten vor die Füße geworfen. Die Beisitzer erschienen bei einem solchen Prozeß wie einst beim Landgericht im Mantel, das Schwert an der Seite. Auf dem Tisch lag ein bloßes Schwert. Den Vorsitz führte der Amtsbürgermeister, da der Vogt als Ankläger auftrat. Zu Beginn und wiederum zur Hinrichtung am Galgen wurde das Malefizglöcklein auf dem Rathaus dreimal geläutet. In solchen Fällen mußten jedoch zu Beginn der Verhandlung die Genehmigung des herzoglichen Oberrats (seit 1710 Regierungsrat) eingeholt und ihm weiterhin ein Gutachten der Tübinger Juristenfakultät eingereicht werden, auf Grund dessen der Herzog das Urteil über Leben und Tod fällte. Herzog Christoph verlangte dies bereits auch bei den Verwaltungs- und schwierigen Zivilprozessen.

Mindestens einmal jährlich hatte der Vogt auch in jedem Amtsort im Beisein der ganzen Bürgerschaft sein Vogt- oder Rugges-

richt zu halten. Dabei wurden landesherrliche Erlasse mitgeteilt und konnte jeder melden, ob etwas anzuzeigen, zu rügen wäre. Herzog Christoph verlangte sogar vier jährliche Ruggerichte, wenn auch der Vogt nicht immer neben dem Schultheiß dabei erfordert wurde. Hierbei wurden auch die Gemeindebeamten bestätigt, erst seit 1758 wurden sie regelmäßig auf Georgi bestellt. Für seine Gerichtsverwaltung bezog der Vogt seine durch das jeweilige Vogteirecht der Amtsstadt hergebrachten Gebühren (Vogtsteuer), meist in Naturalien, namentlich die Rauchhenne von jeder Feuerstelle. Die seit 1336 immer gleichbleibende Steuer der Stadt an die Herrschaft (den Landesherrn, d. i. den Staat) im Betrag von 300 Pfund Hellern (gleich 214 Gulden, 17 Kreuzer, seit 1630) war jedoch eine Weidsteuer und wurde dem Landesherrn also in seiner Eigenschaft als Grundherr entrichtet. Dagegen war die Stadt seit alters von unentgeltlichen Fronen zur Vogtei frei.

Die Stadt hatte auch unabhängig vom Vogt gewisse eigene Strafbefugnisse. Sielen die Geldbußen für „Srevel und Unrecht“ der Vogtei anheim, so erstreckte sich „der Stadt Zwing und Bann“ auf die Gemeindegüter (Allmand) und „Weg und Steg“. Ferner war das Feldgericht rein städtisch. Innerhalb dieses uralten Machtbereichs der Gemeinde konnte die Stadt mit Geld oder mit Haft strafen, weibliche Personen in einem „bürgerlichen Zuchthäusle“ am Rathaus, männliche im Turm, d. h. dem Amtsgefängnis (s. o. S. 5).

Der Gerichtsaktuar des Stadt- und Amtsgerichts war der von der Amtsversammlung gewählte Stadt- und Amtsschreiber. Auch Schreiber (Scriba, Scriptor) kommt in Markgröningen im 15. Jahrhundert als Eigennamen vor. Dieser Schreiber brauchte ebenfalls kein studierter Mann zu sein, sondern durchlief in der Regel nur die Schreiberlaufbahn, die dafür in desto größeren Ehren stand. Er hatte sich mit seinen Gehilfen (Substituten) und Lehrlingen (Incipienten), die er als Meister der Schreiberzunft zu halten hatte, seinen Unterhalt selbst zu schaffen und steigerte daher die Gerichts- und Schreibgebühren nach Möglichkeit. Da sie nach der Zahl der Linien zu berechnen waren, waren alle Schreiber an größtmöglicher Verumständlichung der Ausdrucksweise und Schriftstücke interessiert. Das Volk seufzte unter diesem System bis zur Aufhebung der Stadtschreibereien im Jahre 1826, wo nach

Ablösung der Justiz von der Verwaltung (1818) auch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, die den Gemeinden geblieben war und in Württemberg angesichts seines althergebrachten Eherechts der Erwerbsgemeinschaft immer die größte Rolle spielte, im Sinn des heutigen Notariatswesens neu geregelt wurde. Da der Stadt- und Amtsschreiber als „Schreib- und Rechnungsverständiger“ zugleich die rechte Hand des Vogts, der Gemeindevertretung und der Amtsversammlung war und sämtliche Gemeinderechnungen in Stadt und Amt zu stellen hatte, auch alle Eingaben an den Herzog und die Regierung vermittelte, war er eine überaus einflussreiche und angesehene Größe. Auch seine Angestellten nahmen die Ehre ihres Standes frühzeitig auffällig in Anspruch und lagen dem Volk schwer auf. Altwürttemberg wurde als ein Staat der Magister (Geistlichen in Kirche und Schule) und Schreiber (ohne juristisches Studium) berühmt und berüchtigt.

Es war der Sohn eines Markgröninger Stadtschreibers, der Pfarrer und Dichter Rudolf Magenu (1767 bis 1846), der noch an der Schwelle des 19. Jahrhunderts den Versuch einer ästhetischen Erziehung des Schreiberstandes machte, indem er ausgehend von Luthers Lob des Schreiberstandes „allen älteren und jüngeren Brüdern im Kalamus“ (Seder) die mit gutem Grund anonyme Schrift widmete: „Wanderungen eines alten württembergischen Amtssubstituten aus einer Schreiberstube in die andere, von ihm selbst beschrieben. Ein moralisches Erbauungsbuch für den württembergischen Schreiberstand“ (Steinkopf 1800). Dieser Jugendfreund Hölderlins verschmähte es auch nicht, seine eigenen Söhne dem großväterlichen Beruf zuzuführen.

Im Jahr 1567 machte der Herzog im zweiten Landrecht den Stadtschreibern die Aufzeichnung der Stadtgeschichte und die laufende Führung einer Stadtchronik zur Aufgabe, freilich ohne viel Erfolg damit zu haben.

Wie Sebastian Hornmold schon im Jahre 1525 als dortiger Stadtschreiber die bis heute erhaltenen Bietigheimer Annalen anlegte, sollte dies nun überall geschehen und Herzog Johann Friedrich hat dies 1610 aufs neue eingeschärft. Leider sind jene alten Ortschroniken untergegangen, wenn sie überhaupt geführt wurden. Das älteste hier erhaltene Salbuch der Stadt stammt aus dem Jahr 1664. Salbuch kommt von dem untergegangenen Wort Sal, d. h. rechtskräftige Uebergabe. In einem solchen Lagerbuch waren die der betreffenden Herrschaft, in diesem

Salle der Stadt zustehenden Güterzinse im einzelnen aufgezeichnet. Das Stadt- und Amtsarchiv befand sich bis 1843 in einem Gewölbe des nördlichen, der Stadt gehörigen Kirchturms. Staatliche Lagerbücher von Stadt und Amt Gröningen befinden sich aus den Jahren 1424, 1523, 1565 und 1591 im württembergischen Staatsarchiv.

Die Mitglieder des Stadtgerichts, die sogenannten Zwölfer, oder Gerichtsverwandten, stellten in erster Linie die Gemeindevertretung dar und waren auch für die Gemeindeverwaltung zuständig. Unter Herzog Christoph galt die Regel, daß sie ihre Sitze jährlich niederlegten und der Vogt zwei aus ihnen neu ernannte und mit diesen die zwei folgenden wählte und so fort, so daß sich also das Kollegium selbst ergänzte. So war es tatsächlich eine selbstherrliche Geschlechterregierung. Sie bezogen ihre Diäten in buchstäblicher Form in Gestalt von Zehrungen auf Kosten der Stadt und des Rathauskellers, wobei es die Ehre der Amtsstadt erforderte, daß es nicht knapp herging. Ihre Selbstverwaltung war durch ihren Vorsitzenden, den Vogt, den Vorstand von Stadt und Amt, stärker eingeschränkt als die der Amtsorte. Mit dem Rat zusammen bestellten sie zwei Bürgermeister. Ein sogenannter rechnender Bürgermeister hatte die Aufsicht über die Steuerverwaltung und führte die vom Stadtschreiber gestellte Gemeindefrechnung. Er verwaltete sein Amt im Wechsel mit dem zweiten, sogenannten gemeinen Bürgermeister, dem die Aufgaben eines Gemeindepflegers oblagen. Der eine wurde vom Gericht aus der Mitte des Rats, der andere vom Rat aus der Mitte des Gerichts gewählt.

Darf der Bürgermeister also nicht als Stadtvorstand verstanden werden, wie er es in den freien Reichsstädten war oder wie es der Name heute sagt, so war der erste Bürgermeister der Amtsstadt andererseits von größerer Bedeutung als der hiesige Stadtvorstand sofern er in Landschaftsachen der *A m t s v e r s a m m l u n g* (Amtsbürgermeister) vorstand und in dieser Eigenschaft wie erwähnt landschaftlicher Steuerbeamter und in der Regel auch ihr Landschaftsverordneter war. Die Bescheidung der Amtsversammlung war bis 1758 so geregelt, daß die Amtsstadt den vorwiegenden Einfluß gegenüber den Amtsorten hatte. Die zur Landschaft Abgeordneten waren stets Magistratsmitglieder der Amtsstadt.

Die Eingangsformel ihrer Gewälte (Vollmachten) lautet:
„Wir Bürgermeistere und Gericht zu Markgröningen und mit

denselben wir Schultheißen, Bürgermeistere und Gerichte der Amtsflecken Schwieberdingen, Münchingen, Tamm, Bissingen usw. haben uns in corpore auf dem Rathaus versammelt und den Inhalt des fürstlichen Rescripti dem Herkommen gemäß in pflichtmäßige reife Deliberation (Ueberlegung) gezogen zu gehöriger Erteilung des von uns anverlangten Gewalts“ (L.A.).

Die Amtsversammlung legte auch einen Amtschaden um. Neben dem Tagelohn für die Mitglieder betraf er im Frieden die Ausgaben für die Bewahrung und Beholzung des Schlosses und die Baulast der Stadtbefestigung, im Krieg die gemeinsamen Kriegslasten.

Neben dem Gericht stand in unserer Stadt schon im Jahr 1396 nachweisbar (Sattler, Grafen 2, Beil. 12) ein Rat von zwölf *G e m e i n d e v e r o r d n e t e n*, „die von der Gemein“. Diese Ratsverwandten wurden aber ebensowenig von der Gemeinde gewählt, sondern ergänzten sich zugleich mit dem Gericht und in derselben Weise. Es war ein beratendes Verwaltungskollegium, aus dem sich das Gericht in der Regel rekrutierte. Ursprünglich wurde der Rat wie unser Bürgerschaft in wichtigeren Fragen zugezogen, später jedoch gerade in solchen nicht. So sank er je länger je mehr zur Bedeutungslosigkeit herab. Er nahm jedoch am Ansehen des Gerichts teil. Gerichts- und Ratsverwandte hießen der Magistrat, die Vier- undzwanziger oder einfach die „Herren“ und nahmen auch in der Kirche ihre Ehrenplätze im Chorgestühl ein. Sie bildeten die sogenannte *E h r b a r k e i t* und stellten neben den übrigen Honoratioren, den Kirchen- und Staatsbeamten — wobei Arzt und Apotheker, Präzeptor und Lehrer zu den Kirchenbeamten zählten und zu den öffentlichen Zehrungen ebenfalls geladen werden konnten — die Vertreter der Obrigkeit dar. Der Regierung gegenüber war Stadt und Bezirk, „Stadt und Amt“, durch „Vogt, Bürgermeister, Gericht und Rat“ vertreten, der Landschaft gegenüber durch den Amtsbürgermeister und die Verordneten der Amtsversammlung. Wie zum Rugggericht wurde die *B ü r g e r s c h a f t* auch sonst nicht selten vor das Rathaus zusammengerufen, um Eröffnungen, sei es des Vogts oder des Amtsbürgermeisters, entgegenzunehmen. Der Widerstreit zwischen der Ehrbarkeit und der Gemeinde, wie er sich in den Unruhen unter Herzog Ulrich geoffenbart hatte, verlor sich nun immer mehr, weil die staatlichen Verordnungen die Willkür der Magistratsfamilien einschränkten und das Landesfürsten-

tum die Bedürfnisse des kleinen Mannes, des „armen Kunz“, wahrnahm. „So kehrte gegenseitiges Vertrauen zurück“ (Hend).

Das bekannte Markgröninger Rathaus, dieser mächtige Sachwerkbau aus der Zeit des Grafen Eberhard im Bart (eine nähere Zeitangabe fehlt), war also bis in die Anfänge des 19. Jahrhunderts nicht nur Rats- und Gerichtsstätte der Stadt und Geschlechterhaus ihrer Ehrbarkeit, sondern auch Oberamteigebäude, Oberamtsgericht und Stätte der Amtsversammlung.

Es hatte damals noch ein reicheres Aussehen als heute. An Stelle des späteren Balkons, der auf unserem Bild (aus Hend, Deutsche Geschichte, Bd. III, Verlag Velhagen und Klasing) daher absichtlich fehlt und in Bälde anlässlich der derzeitigen Erneuerung des ehrwürdigen Baues wieder stilgerecht gestaltet wird, stand die auch sonst hergebrachte kanzeiförmige überdachte Rednerbühne, von der aus der Dogt und der Amtsbürgermeister der auf dem Markt versammelten Bürgerschaft die landesherrlichen Weisungen erteilten. An der Südseite gegen die Krone führte eine steile hölzerne Freitreppe empor, auf der man die „Herren“ auf- und niedersteigen sah, Gericht zu halten und Rats zu pflegen. Noch ist die alte Sonnenuhr erhalten, die ihnen und der Gemeinde die Stunde anzeigte, wie übrigens auch eine solche auf dem Kirchturm angebracht war. Die vergoldeten Böcke, die unter dem Türmchen beim Stundenschlag die Hörner zusammenstoßen, sind bereits eine spätere Errungenschaft. Von jeher aber trug das Haus gewiß das Stadtwappen, den Reichsadler und das Bild der Reichsturmflagge. Der Saal im zweiten Stock, der bis heute am Schäferlauf als Tanzsaal dient, wie einst der Ehrbarkeit, war der Gerichtssaal. Er trägt an einem Fenster die Jahreszahlen 1533 und 1631 mit den entsprechenden Landeswappen und ist seit 1755 mit einer Stuckdecke geschmückt.

Im Erdgeschoß befand sich eine Markthalle. Der schöne Raum ist soeben im Mai 1930 wieder freigelegt worden und kann nun wieder als Laube dienen. Das Salbuch 1751 sagt von ihm: „Dornen herunter dem Rathaus ist das Salz- und Waghaus. In jenem wird täglich vormittags von 10 bis 11 Uhr das Salz ausgemessen, in diesem aber allershand Waar als Wolle u. a. gegen einen gewissen Zins abgemogen. Neben diesen befindet sich das Fleischhaus und die Mehgerbank, darinnen wöchentlich Donnerstags und Samstags vormittags die Mehger ihr Fleisch abwägen, schätzen und verkaufen. Jeder ist für seinen Bank, den die Stadt für ihn erhält, schuldig, ihr einen Gulden Zins zu reichen. Auch sind die Bäckermeister nach alter Ordnung verbunden, ihr Brot unter den Brotlauben beim Salzhaus feil zu haben. Hinten unterm Rathaus ist das Werkhaus befindlich, worin auch die Feuerspritzen und

wägen verwahrt werden. Unter dem Rathaus ist ein guter Keller, daneben ein Heuhaus, woneben das erwähnte „Zuchthäusle“ angebaut ist“ (M.S.B.). Nördlich schloß das Wohnhaus und die Werkstatt des Stadtküfers an, während der „Herrenküfer“ der staatlichen Keilerei im Erdgeschoß des herrschaftlichen Fruchtkastens beim Schloß hantierte. Ob die mündliche Ueberlieferung Recht hat, daß die Finstere Gasse früher Mehgergasse geheißsen habe, mag dahingestellt sein. Zum Salzhandel der Stadt, von dem dem Landesherrn sechs Simri zu entrichten waren, sei bemerkt, daß die Stadt im 18. Jahrhundert wiederholt das alte Recht verfocht, ihr Salz für Stadt und Amt anlässlich ihrer Weinkleferungen nach Donauwörth und Lauingen direkt aus Bayern zu beziehen, ohne an die Firma Notter in Calw gebunden zu sein (L.A.).

Die Aufnahme der Volljährigen oder Fremder ins Bürgerrecht eines „Gemeinsmannes“ war ein feierlicher Akt. Mit dem Bürgereid vor dem Gericht war die Erbhuldigung verbunden. So verpflichtete man sich der Stadt und dem Landesherrn zum Gehorsam.

Bedingung war für Zuziehende laut Salbuch von 1751: „das obrigkeitliche Mannrecht (Geburtsbrief), ferner Dokumente, daß man nicht mit Leibeigenschaft verhängt sei und so viel Vermögen habe, daß man davon und von seiner Profession sich und die Seinigen, ohne jemand zu beschweren, nähren könne (später 300 Gulden), benebst auch sich mit einem eigen Gewehr, mit Flinte und Degen und einem tüchtigen Feuerkübel versehen, ferner der Stadt 10 Gulden Bürgergeld erlegen, zum Fruchtvoorraat 4 Simri Dinkel nebst Pflanzung von 2 fruchtbaren Bäumen auf die Allmand, wovon man aber den Genuß zeit lebens hat. Eine Weibsperson aber zahlt die Hälfte (5 Gulden), ein Kind aber 2½ Gulden. Ausländer müssen die fürstliche Konzeption beibringen. Nach der Landesordnung muß beim Wegzug das Bürgerrecht aufgefagt und das Gleiche wie beim Erkauf erlegt werden.“ Eine besondere Abgabe von 1 Pfund 10 Schilling Heller (seit 1630: 1 Gulden 4 Kreuzer 3 Heller) mußte der Stadt nach altem Herkommen erlegen, wer Glasermeister wurde.

Unter den Geschlechtern der Stadt, der sogenannten Ehrbarkeit, stand damals noch die Familie Volland an erster Stelle. Unter Herzog Ulrich hat sie nicht nur den Kanzler Ambrosius Volland, sondern auch die Vögte der Stadt, Martin, Philipp und Michael (lic. jur.) Volland, den Tübinger Professor der Rechte Kaspar Volland (1500—1554) und den Prokurator des

Rechtshammergerichts Michael Volland hervorgebracht. Das älteste der im Jahre 1842 aus dem Chor der Kirche auf den Friedhof verbrachten Grabmale ist dasjenige des Altvogts Martin Volland, gestorben am 25. Mai, dem Pfingstfest 1560, mit dem reichsausgeführten Familienwappen (Doppelhumpen). Die Familie Schultze trat jetzt mehr zurück. Andere alte Geschlechter waren die Sommerhard, Löhner, Dolmetsch, Weiser, Sigloch, Wächter, Dietrich. Mit den beiden letzteren (f. S. 50) ver schwägerte sich damals die Familie des Stadtschreibers Johann Schöck (1524 in Tübingen immatrikuliert, 1530 bis 1533 Keller auf Hohenasperg, ein Amt, das damals meist von Gröninger Familien besetzt wurde).

Handwritten:
Matrikel
1775/20

Von seinem dritten Schwiegersohn, Hans Lang aus Vaihingen, geb. 1535, erzählt sein Grabmal auf dem Friedhof: „hat auf mancher seiner Wanderschaft zu Wasser und zu Land viel Stätt und Länder durchreiset, also daß er auch Rom gesehen, bis er sich endlich mit der tugendhaften Jungfrau Judith, Herrn Johann Schöcken, Stadtschreibers seligen ehelichen Tochter, allhie den 5. Februar 1560 verheiratet und in einer christlichen Ehe erlebet. Sie ist in dem Herrn seliglich entschlafen am 5. März 1615 im 77. Jahr, er nachfolgendes am 16. Oktober 1619 im 84. Jahr.“ Das Wappen, ein Bär, weist auf Verwandtschaft mit der Familie Bez hin, der der letzte und bedeutende Spitalmeister vor der Reformation, Johann Bez, und der Stadtschreiber Johann Bez, der damals auf Schöck folgte, angehörten.

Namentlich aber trat jetzt die Familie Dimpelin (Sümpelin) unter den Geschlechtern der Stadt hervor und ihre schönen Grabmäler, heute in der Nordwestecke des Friedhofs, sind sehenswert. Sie sind desto wertvoller, als das Totenregister vor 1621 untergegangen ist.

Der älteste Grabstein trägt folgende Inschrift: „Am 29. Februar 1553 starb der ehrenhaft und fürnehm Burkhard Dimpelin, Bürgermeister.“ Es folgt ein lateinischer Vers, der besagt: „Du warst der Stadt kluger Bürgermeister, der Leute einzige Hoffnung, der Ruhm und die hohe Zierde deiner Verwandtschaft, ein Liebhaber der Religion und ein Jünger wahrer Tugend, Verdienste, die deinen Tod überdauern.“ Das Denkmal stellt den Verstorbenen in der damals bei vornehmen Familien herkömmlichen Weise dar, wie er den Gekreuzigten anbetet. Der oben genannte Abgeordnete Burkhard Dimpelin war vermutlich sein Sohn. Er heißt auf seinem Grabmal ebenfalls gewesener Bürgermeister. 1564 erscheint er als Magister in Tübingen.

Seine Tochter Margarete wurde im Jahr 1597 die Gattin des Konsistorialrats Hippolyt Brenz, des Enkels des Reformators, mit dem dessen Geschlecht ausstarb. Ein drittes schönes Grabmal nennt ihren Bruder, Hans Dimpelin, Burkhard's Sohn und seine Frau Elisabeth, Tochter des genannten Abgeordneten Veit Dolmetsch. In einer Schülerliste der Lateinschule vom Jahr 1593 heißt er als Vater eines gleichnamigen Sohnes „ein reicher Mehger und Ratsverwandter“. Dies scheint das in der Familie Dimpelin hergebrachte Handwerk gewesen zu sein. Ein anderer Johann Dimpelin, der schon 1551 Magister wurde, brachte es zum Heimeinen Rat und Kanzler des Erzbischofs von Trier, ist also offenbar zum alten Glauben zurückgekehrt. Sein Sohn, wiederum ein Burkhard Dimpelin, wurde Protonotar am Reichshammergericht zu Speyer. Man erfährt übrigens im Visitationsbericht von 1587 von dem gleichzeitigen hiesigen Burkhard Dimpelin, daß „seine Tochter Margarete zum Papsttum neigt und daheim einen Altar hat. Vogt und Dekan sollen den Vater verwarnen und die Tochter mit freundlichen Worten wieder auf die Bahn bringen“. Die Dimpelin begegnen uns bis 1659 unter den Abgeordneten der Stadt. Das Stammhaus am oberen Tor ist neuerdings als Fachwerkhaus erneuert worden und trägt am Torbogen die Jahreszahl 1631. Das Familienwappen ist ein aufgerichteter Löwe mit Stab. Der Name Dimpelin ist verschiedener Deutung fähig.

Die Wohlhabenheit der führenden Markgröninger Geschlechter ging von jeher auf ihren Grundbesitz zurück. So gehörten die Volland am Ende des 15. Jahrhunderts zu den reichsten Steuerzahlern des Unterlands. Der Grundbesitz war damals noch weniger zerstückelt als hundert Jahre später.

Die Landwirtschaft nahm unter Herzog Christoph einen merklichen Aufschwung. Zwar wiederholte die Landschaft bei den Beratungen über Schuldentilgung seit 1553 mehrfach wörtlich gleichlautend: „Seine fürstlichen Gnaden haben gut Wissens, daß dies Fürstentum ein klein, eng Land ist, welches seit 30 Jahren mehr Anstoß und Schaden erlitten, denn kein ander Land in hochdeutschen Landen, daher es äußerst verschuldet ist. Es ist auch mit keinem schiffreichen Wasser oder anderen namhaften Hantierungen und Bergwerken versehen, sondern was wir darin zuwegenbringen, das müssen wir mit großer saurer Mühe und Schweiß aus der Erden bringen und erkrachen“ (Pfister, Herzog Christoph, 1819, S. 261). Aber man muß wissen, daß Altwürttemberg seit alter Zeit Getreide in die Schweiz ausführen konnte und die Landwirtschaft

jezt intensiver als je betrieben wurde. Im Jahr 1566 konnte der Landschaftsaussschuß bemerken, in den 52 Jahren seit dem Tübinger Vertrag seien 40 000 Morgen Weinberge und ebensoviele Morgen Ackerland neu angelegt worden. Nun sei so viel Wald und Weide in Baufeld verwandelt, daß kaum noch unbebautes Land vorhanden sei. Auch der Weinbau stand in hoher Blüte. Es wurde jetzt sogar verboten, weitere Weinberge auf Kosten des Feldbaues anzulegen. Ferner nahm die Viehzucht stark zu. War vor 1514 das meiste Schlachtvieh eingeführt worden, so konnte sich jetzt das Land trotz Aufhebung der Safttage selbst versorgen, ja noch Vieh ausführen. Die Pferdezuucht kam sogar so in Aufschwung, daß der Haber nicht mehr hinreichen wollte.

Das Aufblühen der Dörfer ärgerte damals die Stadtbürger. Sie klagten im Jahr 1559, die Amtsorte zögen städtische Gewerbe und den Salzverkauf an sich und schlachteten ebensoviel Vieh, wie die Stadt. Sie würden ferner in der Lebenshaltung, namentlich der Kleidung, mit den Stadtbürgern wetteifern. Die ländlichen Kirchweihen würden zu üppig gefeiert. Auch solle den Dörfern verboten werden, sich wie in alten Zeiten mit Gräben, Eiterzäunen und Toren zu befestigen. Tatsächlich waren die Gröninger Amtsorte auch in der Zukunft in der Regel verwahrt.

Aber die Regierung Herzog Christophs kannte auch Notjahre. Am 3. August 1562 vernichtete ein schwerer Hagelschlag die Frucht- und Weinernte vom Schwarzwald bis gegen Lorch, nachdem schon drei Jahre lang über Mißwachs geklagt worden war. Die seit 1514 stark angewachsene Bevölkerung lichte sich zusehends, obgleich die Regierung schon damals wie im Jahre 1816 gegen den Kornwucher einschritt und Notstandsarbeiten und öffentliche Speisungen in die Wege leitete, auch außer Landes Getreide aufkaufte.

Eine Folge war die Einrichtung städtischer Fruchtkästen, wie ein solcher hier vom Jahr 1564 bis ins 19. Jahrhundert hinein bestand. Auswanderern wurde damals das Abzugsgeld erlassen. Wie in allen Notjahren war der Mangel hier natürlich geringer als anderswo. Daher hatte das Amt Gröningen nur 44 Gulden für das zugeführte Getreide zu entrichten, während sogar ein Amt wie Leonberg 1000 Gulden aufbringen mußte. Der Spital konnte helfend eingreifen. Geldunterstützungen wurden damals schon grundsätzlich abgelehnt, um den Bettel nicht groß-zuziehen.

3. Kirche und Schule.

Gehen wir nun zu den kirchlichen Zuständen in der Stadt über, so beobachtet man, daß der Ausbau der landesfürstlichen Gewalt jetzt nach der endgültigen Aufrihtung der evangelischen Landeskirche auch in neuer Weise auf das geistige Leben übergreifen konnte. Hier ist nach der Visitationsordnung von 1553 die sogenannte Große Kirchenordnung Herzog Christophs vom Jahr 1559 für die württembergischen Verhältnisse grundlegend geworden. Neben den politischen Landesinspektionen, die die Amtsführung der weltlichen Beamten, Vogt und Keller (Kameralverwalter) kontrollierte, sorgte eine alle halbe Jahre stattfindende kirchliche Visitation dafür, daß das gottesdienstliche Leben, das Schulwesen, das Gesundheitswesen und die Sittenpolizei der Landesordnung entspreche. Der Stadtmagistrat wurde dabei über die Stadtgeistlichen und Lehrer befragt. Da Markgröningen selbst der Sitz eines Dekanates war, visitierte hier der Dekan von Bietigheim und die Visitationsberichte von Stadt und Amt Gröningen, wie sie der vorgesezte Prälat von Maulbronn für die sogenannte Synodusprotokolle zusammenzutragen hatte, bilden eine wertvolle Quelle für den Bevölkerungsstand und die Zustände der Stadt seit jener Zeit. Leider sind sie freilich aus der Zeit vor 1650 nur ausnahmsweise erhalten.

Nach dem Tode Herzog Ulrichs und dem Verzicht des Kaisers auf das Interim hat Markgröningen am 3. Oktober 1551 endlich wieder einen evangelischen Pfarrer bekommen. Es war wiederum ein hervorragender Mann, Georg Udel, der schon früher vorübergehend zweiter Pfarrer in der Stadt gewesen war. Er wirkte hier sieben Jahre, bis er 1558 Dekan in Bietigheim wurde, wo er gleich Brodhag die große Kirchenordnung Herzog Christophs vom Jahre 1559 mit unterzeichnete. 1563 kam er sodann als Prälat nach Lorch, wo er 1676 starb. Ein Zeitgenosse, der Dichter Nikodemus Frischlin, nennt ihn einen der frömmsten Prälaten des Landes, einen würdigen Mann, von seltenem Ansehen, ungewöhnlichen Gaben und großer Beredsamkeit (L.G.B. 9, 51). So verfügte die Kirche in Markgröningen wiederum über eine tüchtige Kraft, als Herzog Christoph die evangelische Landeskirche aufs neue und endgültig aufrihtete. Durch seine kirchliche Einteilung

des Landes vom Jahr 1555 erhielt Markgröningen auf die Dauer ein evangelisches Dekanatsamt, das der Stadt mit Ausnahme der Jahre 1719—1736 bis zum Jahre 1812 verblieben ist. Außer den alten Amtsorten (ohne das spätere Amt Sachsenheim) gehörten die Schertlinschen Orte Stammheim, Heutingsheim und Beihingen seither zum Dekanat Gröningen. Schon Herzog Ulrich hatte in seiner ersten Synodalordnung vom 1. August 1547 die neue Landeskirche in 23 Dekanate eingeteilt. Es setzte sich bald als Regel durch, daß das Amt des sogenannten Spezialsuperintendenten (daher Spezial-Dekan) mit dem der ersten Geistlichen der Amtsstadt verbunden war.

Neben Udel wirkte als Diakonus (zweiter Stadtpfarrer, „Helfer“) bis 1558 Sebastian Eberle, dann Johann Esthofer, „der bedeutendste unter den aus Bayern im Jahr 1558 vor dem Jesuiten Herzog Albrechts V. gewichenen Predigern“, der freilich noch im gleichen Jahr als Diakonus nach Bottwar weiterzog und nach langjähriger Wirksamkeit in Calw evangelischer Prälat in Alpirsbach wurde, gest. 1606 (B.W.K.G. 7, 425). Nach Udels Weggang im gleichen Jahre folgte hier der Dekan Leonhard Baur 1558 bis 1571. Sein Name ist mit der Begründung der hiesigen Kirchenbücher verknüpft, die er am 21. März 1558 mit dem Taufeintrag seines Sohnes Samuel eröffnete und in mustergültiger Weise führte. Er nannte dabei die Mütter und deren Eltern sowie die Paten so genau, daß das bis heute erhaltene erste Kirchenbuch von den Familienforschern besonders geschätzt wird.

Es trägt den Titel: „Verzeichnis der Kinder so zu Gröningen nach christlicher Ordnung getauft sein worden, dazu ein sonder Verlobten Eheleut Verzeichnus, das der Ordnung nach geführt worden. 1. Kor. 14: Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen, denn Gott ist nit Gott der Unordnung, sondern des Friedens.“ Die Anlegung solcher kirchlicher Standesregister wurde erst durch die Große Kirchenordnung des folgenden Jahres (1559) allgemein von Herzog Christoph befohlen. Er soll sie zuerst in Böblingen angetroffen haben (Binder, Württ. Kirchen- und Lehramter, S. 876). Sie sind in den Kriegen vielfach untergegangen. Die Erhaltung der hiesigen über den dreißigjährigen Krieg hinaus ist dem Dekan Bilfinger zu verdanken, der sie in jenem Krieg auf den Asperg in Sicherheit brachte. Nur das Totenregister bis 1621 fehlt leider. Erst 1807 wurde die Form der Familienregister angeordnet. Neuerdings haben sich Pro-

fessor Cramer in Heilbronn und Pfarrer a. D. Adolf Klemm hier mit der Anlegung von Namensverzeichnissen zu den hiesigen Kirchenbüchern um die Familienforschung verdient gemacht.

Die hiesige Stadtpfarrei und Dekanatsstelle gehörte zu den bedeutenden des Landes. Dies geht daraus hervor, daß wie Udel auch dessen Nachfolger bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, soweit sie nicht wie Baur hier gestorben sind, von hier aus oder weiterhin Prälaten (Aebte) geworden sind. Johann Konrad Fischer (bis 1575) wurde Abt zu Alpirsbach, Selig Gastpar (bis 1595) zu Murrhardt, Jakob Magirus (bis 1602) zu Lorch, Georg Ditus (bis 1607) zu Anhausen, Jakob Schopf (bis 1621) zu Blaubeyren, Wendel Bilfinger (bis 1638) zu Lorch, Samuel Gerlach (bis 1679) zu St. Georgen, Peter Scharfenstein (bis 1751) zu Murrhardt. Damit wurden sie Ständemitglieder und hatten als solche einen namhaften Einfluß auf die Geschichte des Landes.

Die Geistlichen waren im Land der „Großen Kirchenordnung“ (1559) von hoher Bedeutung. Sie gingen nunmehr durch das Tübinger Stift und unterstanden jetzt dem landesherrlichen Kirchenrat. Mit dem Vogt bildete der Dekan die Obrigkeit im Bezirk, das später sogenannte gemeinschaftliche Oberamt. Durch Errichtung der geistlichen Verwaltungen (s. u.) waren die Geistlichen auch wirtschaftlich unabhängiger geworden. Die Regelung des hiesigen Kirchengutes war unter Herzog Ulrich durch die Vögte Philipp und Michael Volland nach Anweisung der fürstlichen Rentkammer erfolgt. Vornehmlich Philipp Volland genoß das Vertrauen des Herzogs, indem er wie der Bietigheimer Vogt Hornmold als Disputationsrat auch zu auswärtigen Geschäften verwendet wurde, zum Beispiel bei der zwangsweisen Güteraufnahme des Klosters Maulbronn (1535). Nach der Einziehung der hinfällig gewordenen Meßpfünden hat Herzog Ulrich erst angesichts der Gefährdung der neuen Kirche durch das Interim das örtliche Kirchenvermögen der Gemeinden sichergestellt (1547). Damals wurden die von der Bürgerschaft oder einzelnen Bürgern gestifteten Pfründen sowie eine Stiftung des Bürgers Aberlin Knoll (1531) zu einer Kirchenpflege, dem sogenannten Ortsheiligen oder einfach „Heiligen“, vereinigt und ein Heiligenpfleger bestellt. Jetzt mußte im Jahr 1551 auch über diejenigen Pfründen berichtet werden, die unter einem anderen als dem her-

zoglichen Patronat standen. 1560 kaufte Herzog Christoph der Familie Volland ihre hiesigen Pfründe ab.

So war der größere Teil des hiesigen Kirchengutes dem Landeskirchengut anheimgefallen und wurde, wie anderwärts, für Stadt und Amt nebenamtlich vom Vogt verwaltet. Erst 1553 richtete Herzog Christoph allgemein neben den Vogteien besondere kirchliche Kameralämter, sogenannte geistliche Verwaltungen, ein. Hier riefen schon 1551 der Rentkammerrat Johann Moll und der neuernannte geistliche Verwalter zu Gröningen, Virgilius Knoder, alle Beteiligten zusammen, um das Kirchengut der Markung neu aufzunehmen; das Verzeichnis wurde vor der ganzen Gemeinde verlesen. Es handelte sich dabei um den sog. Widumhof.

Dieser zehntfreie, aber nicht steuerfreie Hof umfaßte seit alter Zeit die kirchlichen Güter, in jeder der drei Zelgen durchschnittlich 25 Morgen. Er war seit 1449, wie die noch bei der Pfarrei vorhandenen Akten ausweisen, dem Bürger Consalv in Pacht gegeben, später gegen 50 Gulden Pacht und 10 Gulden Steuer dem Jakob Wiedmayer. Im Jahr 1740 verkaufte die geistliche Verwaltung den Hof um 1460 Gulden an Christoph Oesterreicher. Ferner hatte die geistliche Verwaltung seit der Reformation den Heuzehnten der hiesigen Pfarrei im Remminger Tal von der Oelmühle bis zur Enz, einen wesentlichen Teil ihrer Bezüge, zu verwalten, während den Geistlichen auch nach 1553 der umständliche und peinliche Einzug des sogenannten kleinen Zehnten von Obst, Gemüse, Hülsenfrüchten und dergleichen anheimgestellt blieb. Immerhin sorgte nun im übrigen die geistliche Verwaltung für die Befoldungen der beiden Geistlichen und der Lehrer der alten Lateinschule.

Der Sitz der geistlichen Verwaltung war bis zum Jahre 1808 die heutige Apotheke, in deren Garten die ehemalige kirchliche Zehntscheuer noch heute erhalten ist.

In diesem Zusammenhang bedarf der Markgröninger Vogt Hippolyt Rösch (Rösch; 1522—1597) einer besonderen Würdigung. Er stammte von hier, hatte in Wittenberg studiert und war hier vom Jahr 1554—1559 Vogt, bis er herzoglicher Rentkammerat und im Jahre 1562 an Stelle seines Freundes Sebastian Hornmold Direktor des Landeskirchenrats wurde.

Als solcher erscheint er noch bis 1568 wiederholt als Pate in dem hiesigen Taufbuche. Herzog Christoph übertrug ihm diesen

hervorragenden Vertrauensposten, obwohl die Theologen, namentlich Jakob Andrea, einen Prälaten oder wenigstens einen Juristen an dieser Stelle sehen wollten. Rösch war schon in der vierziger Jahren (1547) als Stadtschreiber in Daihingen a. E. zur Kirchenvisitation herangezogen worden und war seither enge mit Hornmold, dem Vogt von Bietigheim und kirchlichen Vertrauensmann Herzog Ulrichs wie Herzog Christophs verbunden. Er war sodann noch unter Herzog Ulrich Stadt- und Amtsvogt von Stuttgart geworden und bekam von Herzog Christoph die hiesige Vogtei übertragen, vermutlich um hier für kirchliche Ratsgeschäfte freier zu sein. So war er z. B. 1556 bei der Visitation des Amtes Göppingen beteiligt.

Bedeutungsvoll ist seine enge Familienverbindung mit dem Landesreformer Johannes Brenz, dessen einziger Sohn, der Tübinger Professor der Theologie, Johannes Brenz (1539—1596) sich am 4. Mai 1563 mit seiner Tochter Barbara Rösch (gest. Tübingen 11. Jan. 1606) verheiratete. Der Mannesstamm des Reformators erlosch bereits mit dem Sohn dieser Ehe, der nach dem mütterlichen Großvater Hippolyt Brenz hieß, seinem Namen jedoch wenig Ehre machte. Er war kurze Zeit hier Diakonus (1596—97), verheiratete sich hier mit der Tochter des Bürgermeisters Burkhard Vimpelin (s. S. 27) und starb 1629 als Konsistorialrat in Ansbach. „Es liegt eine erschütternde Tragik in der Familiengeschichte des Reformators. Das edle Brenzblut erstickte schon beim Enkel trotz äußerem Glanz in widerlichem Familiendünkel und geistlicher und sittlicher Minderwertigkeit i. J. 1629“. Die Brenzforschung führt dies auf den fränkischen Einschlag in der Naturanlage des Reformators zurück (Rentschler, Zur Familiengeschichte des Reformators Johannes Brenz, 1921, S. 53 und 72). In der Folge wird uns noch eine Seitenlinie Brenz in der Stadt begegnen. Rösch selbst war mehrfach verheiratet und starb zu Stuttgart am 7. Juli 1597 (Leichenrede von Joh. Magirus, L. B.).

Ein besonderer Fall war das Markgröninger Spital. Obwohl es unmittelbar Rom unterstand, hatte schon Graf Eberhard im Bart im Jahr 1471 das Reformationsrecht auch hier für sich in Anspruch genommen und hat schon die österreichische Regierung das Spital besteuert. Schon damals hat Sebastian Hornmold als Rentkammerrat und Stadtschreiber von Bietigheim durchgesetzt, daß dem Spital die Kirchenhoheit in Bietigheim entzogen wurde. Bei der Einführung der Reformation hatte sodann Herzog Ulrich im Juni 1535 denselben Hornmold zur Inventuraufnahme in das Spital Gröningen geschickt, seine Kirchenhoheit geltend gemacht

*in Hefly
L. d. an
1565-69
Vogt in
Markgröningen*

und neben den Spitalmeister einen Verwalter („Schaffner“) gesetzt und die Stadt mit der Aufsicht betraut. Der Bischof von Straßburg hatte damals vergeblich den Herzog mit dem Hinweis auf die vom Spital versorgten Waisenkinder, denen ja nichts geschah, umzustimmen gesucht. Die Insassen, die nicht evangelisch werden wollten, konnten bis zu ihrem Tode bleiben, so auch der letzte katholische Spitalmeister Johannes Schanz. Nach seinem Tode im Jahr 1543 wurde auf neue inventiert. Jetzt machte die Stadt ihren Anspruch auf das Spital als auf eine Gründung ihrer Vorfahren geltend.

Bei dieser Gelegenheit erfährt man, was die Stadt an ihrem Spital hatte. Alle einheimischen und zugewanderten Armen, die sonst der Stadt zur Last gefallen wären, konnten dort untergebracht werden, die Waisen und Findelkinder der Stadt wurden hier für ein Handwerk erzogen und mit 20—30 Pfund Hellern ausgesteuert, wobei die Mädchen noch je eine Kuh und ein Bett mitbekamen. Erkrankte Dienstboten wurden kostenlos bis zur Genesung versorgt. Arme Wöchnerinnen und Kinder holten sich dort täglich „Brot, Schmalz, Salz, Wein, Brennholz und andere Kuchenspeis und Notdurft“ und wurden jederzeit gerne abgefertigt. Betagte, die sich ins Spital eingekauft hatten, verbrachten hier als Pfründner in verschiedenen Klassen ihren Lebensabend. Die Einkaufssumme zur ersten Klasse („reiche Pfrund“) betrug 1200, zur dritten (mittelmäßigen) 400 Pfund Heller und erst die vierte Klasse hieß die arme Pfrund. In der zweiten Klasse („reiche Pfrund in rauhem“) erhielt man ein heizbares Einzelzimmer, 2 Klafter Holz, 200 Büschel Reiser und 1½ Pfund Licht, täglich 2 Maß Wein, einen Laib Brot, 4 Wecken, zweimal Gemüse und an 5 Tagen Fleisch, in der Fastenzeit statt dessen 20 Heringe, außerdem wöchentlich 8 Eier und 2 Pfund Bratfleisch oder statt dessen 16 Heller. 1590 waren im Spital 17 reiche, 2 mittelmäßige und 27 arme Pfründner, ferner 10 kranke Dienstboten und 6 Kinder, insgesamt 62 Pflinglinge.

Herzog Ulrich hatte den wiederholt geltend gemachten Ansprüchen der Stadt auf das Spital kein Gehör gegeben und nur anlässlich der Neuordnung der örtlichen Armenpflege im Jahr 1548 die vorher offenbar eingestellte Wiederaufnahme von Pfründnern gestattet. Im gleichen Jahre aber war das Spital infolge des Interims wieder seinem Orden anheimgefallen. Der Spitalmeister zu Wimpfen drang als Generalvikar seines Ordens in Deutschland mit Erfolg auf seine Herausgabe. Umsonst suchten

ihn die herzoglichen Räte, voran Sebastian Hornmold, am 12. Februar 1548 mit zahlreichen Gründen vom Rechte des Landes und der Stadt auf das Spital zu überzeugen. Auch daß man dem heruntergewirtschafteten Spital schon einen staatlichen Zuschuß habe leisten müssen, machte keinen Eindruck. Seine Rückgabe war schon zugesagt, als nach dem Regierungsantritt Herzog Christophs das Interim wieder aufgehoben wurde.

Jetzt war Herzog Christoph bereit, das Spital unter herzoglicher Aufsicht der Stadt zu überlassen. Er ließ am 21. Juni 1552 einige Vertreter des Stadtgerichts kommen und sie hierüber mit dem Landhofmeister und dem Kirchenratsdirektor Hornmold verhandeln.

Die Uebergabeurkunde beginnt: „Damit das Spital Gott zu Lob, den Armen zu Trost und gemeinem Nutzen zur Besserung wiederum in Anfang und in einen richtigeren und ordentlicheren Ausgang gebracht und weniger als hievor zu anderen als frommen Zwecken verwendet werde, sondern allein die Armen desto füglicher, statlicher und ordentlicher mit rechter brüderlicher Treu und Liebe darin Unterschleiff erhalten, haben wir beschlossen“. Das Haus wurde jetzt grundsätzlich eine Landesarmenanstalt, über die tatsächlich die Stadt verfügte. Sie sollte jedoch niemand ohne Wissen der Regierung aufnehmen. Die Stadt hatte jetzt einen Spitalverwalter zu bestellen, der ein Handwerker sein konnte, aber des Lesens und des Schreibens kundig sein mußte. Er sollte ein rechtschaffener und frommer Mann sein, ein christliches Eheweib haben und den Armen geneigt sein. Das Spital wurde steuerpflichtig und war alljährlich von einem Regierungsvertreter zu visitieren. Seine hergebrachte Kirchenhoheit über Bissingen, Mühlhausen a. E. und Bietigheim fiel endgültig fort. Der Herzog schrieb noch eigenhändig die Worte bei: „Laß mir solchen Vergleich gefallen. Daß ihr auch gute Zucht und Ordnung bei Alten und Jungen im Spital anrichtet und die Abgötterei keineswegs darin gestattet!“

Für die Spitalkirche hatte man keine Verwendung mehr. 1584 sind ihr Gestühl und ihre Fenster schon im Verfall und regt der Visitator an, sie wieder für die Spitalisten instand zu setzen. Aber die Stadt fand dies überflüssig (V.A.). Das Spital diente nach wie vor auch als Herberge, namentlich stiegen hier die herzoglichen Visitationsräte gegen Bezahlung ab. Die Güter wurden bis zum dreißigjährigen Krieg vom Spitalmeister selbst bewirtschaftet, die Spitalweinberge sogar bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Am Mittwoch nach Jakobi 1551 gab auch die Altmutter der hiesigen Franziskanerinnen in dem Beguinenhaus der Stadt, dessen Reste noch heute in dem Haus und Garten von Hermann Blum hinter dem Gasthaus zur Krone erhalten sind („Kloster“), ihren hartnäckigen Widerstand gegen die Reformation auf und ließ sich zu einer Leibrente aus dem Ortshelligen herbei. Ihm war der Besitz des Klosters einverleibt worden, da er auf Stiftungen von Bürgern der Stadt zurückging. Den Garten beispielsweise hatten die Volland gestiftet. Wie der Dienst jener Schwestern an Kindern, Kranken und Toten damals erseht wurde, ist unbekannt.

Namentlich aber ist Herzog Christoph der Begründer der Volksschule in Württemberg geworden. Sie war eine naturgemäße Frucht der Reformation, die dennoch nicht überall so früh reifte wie in unserem Lande, wo die Große Kirchenordnung von 1559 erstmals „teutsche Schulen für die Kinder des hartschaffenden Volks“ anordnete und der Landtag von 1565 auf die Durchführung der Verordnung drang. Waren es auch lange nur Mesnerschulen mit halbtägiger Unterweisung im Lesen und Erlernen des Katechismus, bis 1649 ohne Schulzwang, so wurden sie nun doch planmäßig eingerichtet, finanziert und unter Aufsicht genommen, während sie bis dahin nur kümmerlich gediehen. So sind im heutigen Württemberg aus dem Jahr 1500 nur zwanzig Volksschulen bekannt. Sie befanden sich sämtlich in Städten. In Markgröningen war nach dem Bericht von 1559 neben der Lateinschule noch keine besondere deutsche vorhanden. Aber es wurden wie in vielen Städten in der hiesigen lateinischen Schule auch deutsche Schüler unterrichtet und wie in anderen Aemtern gab es schon damals auch in mehreren Amtsorten Mesner, die deutsche Schule hielten, so in Schwieberdingen, Tamm, Bissingen, Möglingen und Mönchingen, übrigens auch in dem benachbarten Asperg (E. Schmid, Geschichte des Volksschulwesens in Altwürttemberg, 1927, S. 13).

In Markgröningen wies der Kirchenrat der Gemeinde nunmehr im Jahre 1559 auf ihr Nachsuchen das letzte noch verfügbare Pfründhaus im Schollengäßle, der heutigen Turmgasse, als Schulhaus an. Es wurde aber erst nach dem Ableben des erwähnten Kaplan Hans Kläiberer frei und auch dann ließ man die deutschen Schüler neben den Lateinschülern unterrichten, da sich jenes Pfründhaus als zu eng erwies. Erst als im Jahre 1570 über 100 deutsche Schüler in der Lateinschule saßen, drang der Kirchenrat auf die Trennung und wies der Gemeinde nun-

mehr statt jenem ungenügenden ein größeres Pfründhaus an, in dem der deutsche Knabenschulmeister bereits wohnte. Dieses älteste Volksschulhaus der Stadt stand auf der Nordseite des Kirchplatzes neben der an ihrem Erker kenntlichen Amtspflege an der Stelle des heutigen Lehrerwohnhauses, das im 19. Jahrhundert vorübergehend die unteren Klassen der Lateinschule beherbergte und daher heute als alte Lateinschule bezeichnet wird. Es enthielt neben der Wohnung des Lehrers „eine große, weite und lustige Schulstube“ (1571). Im Jahr 1860 ist jenes ehrwürdige Gebäude in das heutige verwandelt worden, in dem um 1800 Gulden das Nachbarhaus hinzu gekauft und damit vereinigt wurde (S.B.M.; D.B.).

Wie in anderen größeren Gemeinden versah der Knabenlehrer hier seine Schule von Anfang an hauptamtlich und genoß ein entsprechendes Ansehen. Die Mesnerei bestand unabhängig von der Schule und bezog von jedem Bürger eine Garbe. Der erste deutsche Knabenlehrer war Andreas Gofß, geb. 1537 in Böckingen, von dem es 1581 heißt, er begleite sein Amt seit 14 Jahren, also seit 1567. Er ist hier im Jahr 1597 gestorben.

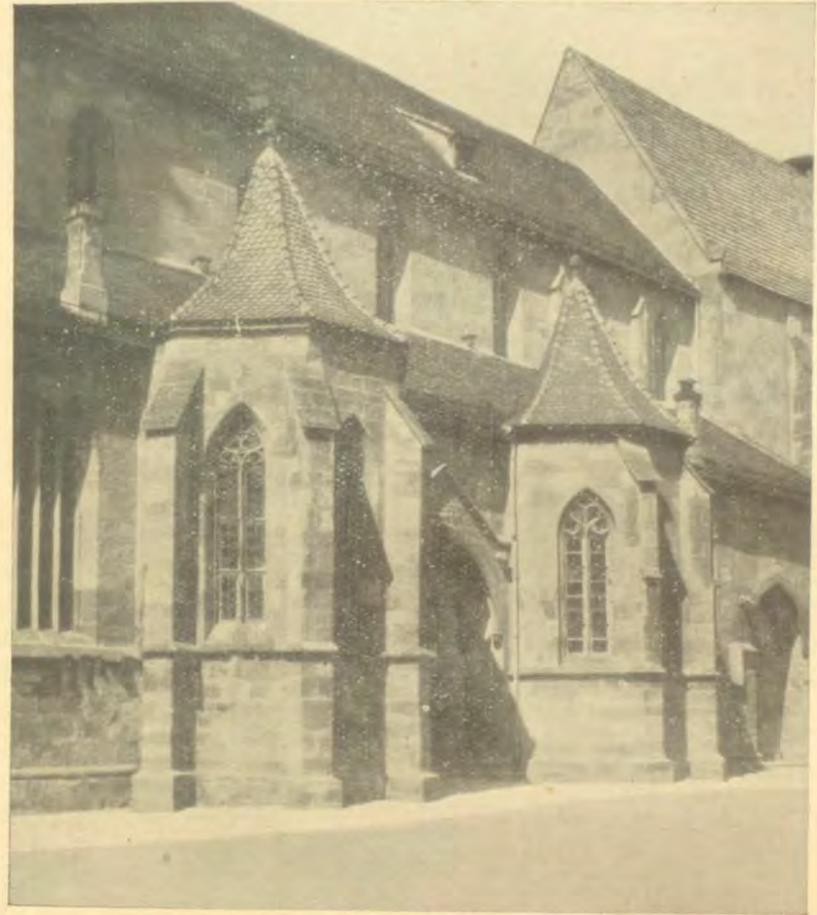
Die Schule war von Anfang an zugleich staatliche, kirchliche und bürgerliche Angelegenheit. Der Staat beauftragte die Kirche mit ihrer Einrichtung und Beaufsichtigung; der Kirchenrat prüfte und bestätigte die Lehrer, der Ortsgeistliche war für sie der Disziplinarbehörde verantwortlich, in deren Berichten sie nun neben der ihm gleichfalls unterstellten Lateinschule erscheint. Der Lehrer wurde vom Stadtgericht unter Zuziehung der Geistlichen gewählt und verpflichtet. In der Regel kam er schon als Lehrgehilfe in die Stadt, heiratete nicht selten die Tochter seines Lehrmeisters, wurde sein Nachfolger und stand der Schule sein Leben lang vor. Besoldet wurde er aus dem Ortskirchengut, dem sog. Heiligen, hier genauer bis 1650 aus den sog. Präsenzgeldern, den früheren Seelenmessenstiftungen, bei denen alle Kaplane und die Lateinschüler als Sängerknaben mitzuwirken hatten. Erst als diese Gelder nicht mehr ausreichten, leisteten der Ortshellige (s. S. 31), der Spital und die Stadt Zuschüsse. Dabei stand der hiesige deutsche Schulmeister dem lateinischen kaum nach. Nach dem Salbuch von 1751 stellte er sich mit 150 Gulden, wovon er 50 in Naturalien bezog, und 65 Gulden Einkünften an Schulgeld sogar besser als der theologisch geschulte Präzeptor, der 168 Gulden, darunter 107 in Naturalien und 20 Gulden Schulgeld einnahm. Der Gehalt

des Präzeptors wurde von der örtlichen Verwaltung des Landeskirchengutes, der sog. geistlichen Verwaltung, bestritten. Allerdings mußte der Lehrer auf seine Kosten einen Gehilfen (Provisor) „für die kleinen Kinder“ halten. Wie im Schreiberberuf trat man im Schuldienst zuerst als Lehrling ein. Nach zwei Jahren hatte man vor dem Dekan eine Prüfung zu bestehen, um Provisor zu werden. Ein solcher wird schon in dem ältesten erhaltenen Visitationsbericht von 1581 erwähnt und hieß damals Johann Hack. Die Visitation konnte damals feststellen: „Bei Kirche, Schule und Gemeinde steht es aller Dinge wohl und ist all dieser Personen halb kein Mangel nit in einem Pünktlein.“

Auf Goß folgten Jakob Krauß und Albrecht Simon. Unter letzterem gab es seit 1617 eine vorübergehende Störung. Simon, „ein guter frommer Mann“, wurde schwermütig. „Die Schüler geben nichts auf ihn, die Eltern schicken ihre Kinder nach Schwieberdingen in die Schule“. Seit 1621 sprang der Kollaborator Seßler ein, bis die Knabenschule in Albrecht Huobschmied wieder eine tüchtige Kraft erhielt (bis 1643).

Frühe wurde hier aus dem Heiligen auch eine „Mädchenschul“ errichtet. 1611 erscheint zuerst eine Mädchenschulmeisterei als Patin, ihr folgte der Mädchenschulmeister Sebastian Lang von hier, geb. 1599. Schulen für „Döchterlin“ sieht schon die große Kirchenordnung vor.

Die Stadt erhielt hierfür aus dem Kirchengut ein weiteres ehemaliges Pfründhaus zugewiesen, aus dem im Lauf der Zeit die Deutsche Schule auf der Südseite des Kirchplatzes zwischen der ehemaligen Lateinschule und dem ersten Stadtpfarrhaus geworden ist, indem es 1773 von Grund aus umgebaut und in den Jahren 1828 und 1859 erweitert wurde. Von Anfang an wohnte hier der Mädchenschulmeister. Damals wurde die Organistenpfründe, die im Jahr 1593 der Präzeptor innehatte, mit 14 Gulden dem Knabenschulmeister zugewiesen, weil seine Bezüge zugunsten der zweiten Lehrstelle gekürzt werden mußten. Er hatte ferner bis 1856 die Leitung der Kirchenmusik, für die jährlich 1 Gulden 30 Kreuzer Saitengeld aufgewendet wurde (1753). In einem Dienstverhältnis sowohl zur Stadt wie zur Kirche stand übrigens auch der Stadtzinkenist, der ebensoviel „Saitengeld“ erhielt und bis bis 1873 dreimal täglich mit seinen Gehilfen vom Kirchturm abzublasen hatte. Er wurde aus dem Heiligen besoldet und



Seitenkapellen der Bartholomäuskirche.



Wettegasse

vom Magistrat im Beisein des ersten Geistlichen bestellt. Im Jahr 1644 war es ein verarmter Adeliger, vermutlich ein früherer Militärmusiker.

Für die altehrwürdige Lateinschule der Stadt in der heutigen Wirtschafft zur Sakristei hatte schon Herzog Ulrich gesorgt. Er hatte bei der Landesreformation der Visitationsbehörde und den Amtleuten die Pflege der Lateinschulen in den kleinen Städten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, um den nötigen Nachwuchs an geistlichen und weltlichen Beamten zu gewinnen. Dabei hatte schon er i. J. 1546 verordnet, daß „jeder lateinische Schüler im Latein das teutsch schreiben und lesen ergreifen“ müsse und i. J. 1547, eine Schulordnung in diesem Sinne erlassen. Jetzt wurden unter Herzog Christoph die Lateinschulen durch die Entlastung von den nur im Deutschen unterrichteten Schülern desto leistungsfähiger.

Hier wirkten unter Aufsicht der hervorragenden Geistlichen der Stadt, nach Brothag und Reuchlin in unserem Zeitraum Georg Udel, die tüchtigen Präzeptoren Paul Paier (noch 1556, B.W.K.G. 1905, 25), Paul Banha (Pejacus) und 1562 bis 84 Martin Eistenius aus Reichenberg bei Meißen und die Kollaboratoren Thomas Nonnel aus Neuenmarkt und seit 1563 Martin Gröninger aus Winnenden, während Martin Pegnitzer aus Nördlingen entgleiste. Sie alle waren Theologen und z. T. mit Töchtern der Stadt verheiratet. Ueber sie und die spätere Laufbahn ihrer Schüler, die ihre Namen teilweise am gegenüberliegenden Chor der Kirche verewigt haben, gibt unsere Arbeit über die Markgröninger Lateinschule 1354—1922 (L.G.B. 1923) nähere Auskunft.

noch 10.10.
1559

Auf dem Landtag 1561 übertrug Herzog Christoph der Landschaft das Mitaufsichtsrecht über die Landeskirche, sowohl was den Bekenntnisstand wie das Kirchengut betraf. Damit war man auch im Kultus gegen Fürstenwillkür geschützt und nichts hat das Land seinem Herzog mehr gedankt als dies.

Als Herzog Christoph am 28. Dezember 1568 die Augen schloß, schrieb selbst der Kaiser dem Sohn und Nachfolger, Herzog Ludwig, wie schmerzlich er einen solchen „hochverständigen und vernünftigen Friedensfürsten“ vermissen werde. Sein Denkmal ziert bekanntlich den Stuttgarter Schloßplatz, wo das Alte Schloß noch als trutziger Zeuge jenes Zeitalters aufragt.